

Leben und Arbeiten in Österreich

Fläche: 83.871 km²

EinwohnerInnen: 8.298.923

Erwerbstätige Bevölkerung:

in der Landwirtschaft: 1%

in der Industrie: 27%

im Dienstleistungsbereich: 72%



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG	4
1.1	Geographie und Bevölkerung	4
1.2	Das politische System	5
1.3	Klima	5
1.4	Sprachen	5
1.5	Kultur und Religion	5
1.6	Arbeitsmarktpolitische Daten und Zahlen	6
2.	EINREISE NACH ÖSTERREICH	7
2.1	Meldepflicht	7
2.2	Aufenthalt	7
2.3	Mitnehmen von Haus- und Heimtieren nach Österreich	8
3.	LEBENSBEDINGUNGEN	9
3.1	Währung und Lebenshaltungskosten und vergleichende Preisniveaus	9
3.2	Internationale Vorwahl	10
3.2.1	Notrufnummern	10
3.3	Öffnungszeiten – Geschäfte	11
3.4	Eröffnung eines Bankkontos	11
3.5	Kraftfahrzeuge	11
3.5.1	Führerschein	12
3.5.2	KFZ-Zulassungsschein	12
3.6	Wohnen	13
3.6.1	Vorübergehender Aufenthalt in Hotels und Jugendherbergen	13
3.6.2	Wichtige Informationen rund ums Wohnen	13
3.6.3	Finden einer dauerhaften Unterkunft	14
3.6.4	Zugangsbestimmungen für Gemeindewohnungen	15
3.6.5	Zugangsbestimmungen zu Genossenschaftswohnungen	16
3.6.6	Anmeldung von Radio und Fernsehen	16
3.6.7	Anmeldung von Gas und Strom	16
3.6.8	Anmeldung von Festnetztelefon und Mobiltelefon (Handy)	17
4.	BILDUNGSWESEN	18
4.1	Bildung und Ausbildung – Überblick	18
4.2	Berufliche Erstausbildung – Lehre	21
4.3	Weiterbildung	22
5.	ANERKENNUNG UND NOSTRIFIKATION VON AUSLÄNDISCHEN DIPLOMEN	23
5.1	Allgemeine Informationen	23
5.2	Anerkennung und Nostrifikation – Zuständigkeiten	23
5.2.1	Akademische Ausbildungen an Universitäten/Fachhochschulen etc.	24
5.2.2	Lehrämter	24
5.2.3	Diplome im Nicht-ärztlichen Gesundheitsbereich	25
5.2.3.1	KrankenpflegerInnen/Sanitätsdienste/MasseurInnen etc.	25
5.2.3.2	Gehobene medizinisch-technische Berufe	26
5.2.4	Hebammen	27
5.2.5	ÄrztInnen	28
5.2.6	RechtsanwältInnen	28
5.2.7	ArchitektInnen/BauingenieurInnen/ZiviltechnikerInnen	28
5.2.8	Anerkennung ausländischer schulischer und beruflicher Diplome	29

6.	JOBSUCHE	31
6.1	EURES (European Employment Services)	31
6.2	Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich	31
6.3	Tageszeitungen	34
6.4	Private Arbeitsvermittler	34
6.5	Verdeckter Arbeitsmarkt	35
6.6	Au-Pair	35
6.7	Saisonarbeit	36
6.8	Übergangsbestimmungen für Neue EU-BürgerInnen am österreichischen Arbeitsmarkt	36
6.9	Bewerbungsunterlagen	37
6.9.1	Das Bewerbungsschreiben	38
6.9.2	Der Lebenslauf (Curriculum Vitae)	39
7.	ARBEITSBEDINGUNGEN	40
7.1	Arbeitsrecht – Überblick	40
7.2	ArbeitnehmerInnenvertretungen	40
7.2.1	Arbeiterkammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund	40
7.2.2	Betriebsrat	41
7.3	Beschäftigungsverhältnisse	41
7.3.1	Arbeitsvertrag und Dienstzettel	41
7.3.1.1	Arbeitszeit und Urlaubsanspruch	42
7.3.1.2	Kündigung	42
7.3.2	Freier Dienst- bzw. Arbeitsvertrag	43
7.3.3	Werkvertrag	43
7.4	Bildungskarenz und Sabbatical	46
7.5	Familienhospizkarenz	46
8.	LEBEN MIT KINDERN	47
8.1	Mutterschutz	47
8.2	Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit	48
8.3	Familienbeihilfe	50
9.	STEUERN	51
9.1	Einkommenssteuer und Arbeitnehmerveranlagung	51
10.	SOZIALE SICHERHEIT	53
10.1	Krankenversicherung	54
10.2	Unfallversicherung	56
10.3	Pensionsversicherung	56
10.4	Arbeitslosenversicherung	58
10.4.1	Arbeitslosengeld	58
10.4.2	Mitnahme des Leistungsanspruches aus dem Ausland	60
10.4.3	Notstandshilfe	60
10.5	Sozialhilfe	61
11.	CHECKLISTE FÜR DIE ÜBERSIEDELUNG NACH ÖSTERREICH	62
12.	EURES-BERATERINNEN IN ÖSTERREICH	64
13.	INTERNET-ADRESSEN	66

1. EINFÜHRUNG

1.1 Geographie und Bevölkerung

Österreich hat eine Fläche von 83.871 km² und 8.298.923 EinwohnerInnen (Stand: 1.1.2007), darunter 826.013 ausländische StaatsbürgerInnen (10% der Gesamtbevölkerung).

Die Bevölkerungsdichte ist mit 4.010 EinwohnerInnen pro km² in Wien am höchsten und in Tirol mit 55 EinwohnerInnen pro km² am geringsten (Bevölkerungsstand: 1.1.2007). Die Lebenserwartung eines Neugeborenen beträgt 2007 durchschnittlich 80 Jahre.

Österreichs Nachbarländer sind die Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, die Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien und Italien.

Österreich besteht aus neun Bundesländern, jedes Bundesland hat seine eigene Landeshauptstadt:



Quelle: webs.schule.at

Bundesland	EinwohnerInnen	Landeshauptstadt	EinwohnerInnen
Burgenland	280.257	Eisenstadt	12.180
Kärnten	560.407	Klagenfurt	92.160
Niederösterreich	1.589.580	St. Pölten	51.073
Oberösterreich	1.405.674	Linz	188.362
Salzburg	529.574	Salzburg	148.473
Steiermark	1.203.918	Graz	244.604
Tirol	700.427	Innsbruck	116.851
Vorarlberg	364.940	Bregenz	27.200
Wien	1.664.145	Wien	1,664.145

1.2 Das politische System

Österreich ist eine demokratische Republik. Der Bundespräsident ist der oberste Repräsentant des Staates. Neben anderen Aufgaben (oberster Befehlshaber des Bundesheeres, Angelobung des Bundeskanzlers und der Bundesregierung sowie der Landeshauptleute, Abschließen von Staatsverträgen etc.) vertritt er die Republik nach außen.

Nationalrat und Bundesrat, die beiden Kammern des Parlaments, sind die gesetzgebenden Organe Österreichs. An der Spitze der Bundesregierung steht der Bundeskanzler und führt mit dem Vizekanzler, BundesministerInnen und StaatssekretärInnen die Regierungsgeschäfte.

Jedes Bundesland wird von einer Landesregierung verwaltet, an deren Spitze der vom Landtag gewählte Landeshauptmann steht. Österreich ist seit 1995 Mitglied der Europäischen Union.

1.3 Klima

Für Österreich ist das mitteleuropäische Übergangsklima (warme Sommer, kalte Winter, ausreichend Niederschlag) charakteristisch. Innerhalb Österreichs lassen sich zwei weitere spezielle Klimabereiche unterscheiden: Der Osten ist vom pannonischen Klima geprägt (warme bis heiße Sommer relativ niederschlagsarm, kalte Winter), die inneralpinen Regionen stehen unter Einfluss des alpinen Klimas (im Vergleich zum Osten vermehrter Niederschlag im Sommer, lange schneereiche Winter).

1.4 Sprachen

Die Amtssprache Österreichs ist Deutsch und im Arbeits- und Wirtschaftsleben daher unbedingt Voraussetzung. In einzelnen Regionen der autonomen Volksgruppen wird kroatisch, slowenisch und ungarisch als Amtssprache anerkannt. Englisch wird als erste Fremdsprache an den Schulen unterrichtet. Viele ÖsterreicherInnen sprechen allerdings keine Fremdsprachen.

1.5 Kultur und Religion

In Österreich gibt es in den meisten kleineren Ortschaften (Gemeinden) diverse **Vereine** (Fußball, freiwillige Feuerwehr, Gesangsvereine etc.). In größeren Ortschaften und Städten gibt es umfangreiche kulturelle Angebote (Theater, Kino, Vernissagen) und Sportmöglichkeiten. Informationen über Vereine sind auf den Gemeindeämtern oder in den Magistraten (Städte) erhältlich. Tageszeitungen und spezielle Veranstaltungskalender informieren über aktuelle kulturelle Veranstaltungen.

Der Osten Österreichs (Wien, Niederösterreich, Burgenland) ist traditionell stark mit den Nachbarländern (Republik Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien) verbunden. Heute zeigt sich diese Verbundenheit durch das wirtschaftliche Engagement Österreichs in diesen Ländern. Einflüsse der ehemaligen Länder der Monarchie finden sich aber auch in der österreichischen Küche.

In kleineren Ortschaften finden sich Wirtshäuser mit **österreichischen Spezialitäten** (Wiener Schnitzel, Schweinsbraten etc.) und typischen regionalen Gerichten. In Städten gibt es Restaurants mit internationaler Küche; besonders beliebt sind italienische und asiatische Restaurants.

Essenszeiten: Frühstück: 8.00–10.00 Uhr, Mittagessen: 11.30–14.00 Uhr, Abendessen: 18.00–21.00 Uhr. In ländlichen Regionen erhält man außerhalb der Essenszeiten manchmal nur kleine Snacks. In Ballungszentren und großen Städten gibt es zahlreiche Restaurants, die durchgehend warme Küche haben.

Die Kultur Österreichs ist durch den Einfluss der katholischen Kirche geprägt. Der Großteil der österreichischen Bevölkerung besteht 2001 aus KatholikInnen (74%), gefolgt von ProtestantInnen (5%) und MuslimInnen (4%) und Christlich-Orthodoxen (2%). Mittlerweile ist der Islam zur zweitgrößten Religionsgemeinschaft geworden.

Weitere Informationen:

<http://www.statistik.at>

1.6 Arbeitsmarktpolitische Daten und Zahlen

Im 1. Quartal 2007 (Jänner –April) waren durchschnittlich 3,948.500 Personen erwerbstätig, davon 2,153.600 Männer und 1,794.900 Frauen. In der Zahl der Erwerbstätigen sind auch Personen in Elternkarenz mit aufrechtem Dienstverhältnis inkludiert.

Die Erwerbstätigenquote der 15 bis 64-jährigen, also der Anteil der Erwerbstätigen an allen Personen dieser Altersgruppe, lag im 1. Quartal 2007 bei 70,3 Prozent. Die Differenz zwischen der Erwerbstätigenquote der Männer (76,7%) und der Frauen (63,8%) betrug rund 13 Prozentpunkte. Die Teilzeitquote (Anteil der Personen, die laut eigenen Angaben weniger als 36 Wochenstunden arbeiten) beträgt 22,3 Prozent. Allerdings gehen 42,6% der erwerbstätigen Frauen einer Teilzeitbeschäftigung nach und nur 7,6% der erwerbstätigen Männer.

191.000 Personen waren im 1. Quartal 2007 aktiv arbeitssuchend und für die Arbeitsaufnahme verfügbar, davon 96.700 Männer und 94.300 Frauen. Das bedeutet eine **Arbeitslosenquote** von 4,6 Prozent (Labour Force-Methode). Die Frauenarbeitslosenquote liegt mit 5% allerdings deutlich über der Arbeitslosenquote der Männer mit 4,3%. Die Jugendlichenarbeitslosenquote (15-24-jährige) beträgt 8% und liegt somit weit über dem österreichischen Durchschnitt, wohingegen sich die Arbeitslosenquote für ältere Personen (55-64-jährige) mit 3,3% deutlich unter dem österreichischen Durchschnitt bewegt. Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft sind besonders von Arbeitslosigkeit (11%) betroffen.

Im **Bundesländer Vergleich** liegt die Arbeitslosigkeit in Wien mit 9,5% am höchsten und in Tirol mit 2,8% am niedrigsten.

Weitere Informationen:

<http://www.statistik.at> (Arbeitsmarkt)

<http://www.ams.at> (Arbeitsmarktdaten)

2. EINREISE NACH ÖSTERREICH

2.1 Meldepflicht

In Österreich besteht polizeiliche **Meldepflicht**. Binnen drei Tagen nachdem die neue Unterkunft bezogen wurde, ist eine Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtend.

Zuständige Behörden sind

- der Meldeservice des Gemeindeamtes oder des Magistrates (in Städten)
- in Wien: der Meldeservice der Magistratischen Bezirksämter

Mitzubringende Unterlagen und Dokumente sind

- ausgefülltes Meldeformular (=Meldezettel): der Meldezettel ist bei den zuständigen Meldebehörden und auf manchen Standesämtern (z.B. in Wien) erhältlich.

Auszufüllen sind:

- der Name (inklusive aller früherer Namen)
 - das Geburtsdatum
 - der Geburtsort
 - das Geschlecht
 - und die Staatsangehörigkeit
- Reisepass und Geburtsurkunde
 - Meldezettel von allen weiteren Wohnsitzen

Der **Meldezettel** muss von UnterkunftgeberIn (EigentümerIn, Hausverwaltung) und UnterkunftnehmerIn unterschrieben bei der Meldebehörde entweder persönlich, durch eine Vertrauensperson oder auf dem Postweg abgegeben werden.

Mit der Anmeldung in Österreich werden die persönlichen Daten automatisch im **Zentralen Melde-register (ZMR)** gespeichert und stehen diversen Behörden zur Verfügung. Jede in Österreich gemeldete Person hat ihre persönliche ZMR-Zahl, die auf der Meldebestätigung steht.

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/118/Seite.1180000.html>

2.2 Aufenthalt

EU/EWR-BürgerInnen und Schweizer StaatsbürgerInnen und deren Angehörige (EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder Schweizer Staatsbürgerschaft) brauchen zur Einreise und für den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel, sie genießen Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit. Bis zu drei Monaten können Sie sich ohne weitere Bedingungen und Voraussetzungen (Ausnahme: Sie müssen einen gültigen Personalausweis oder Reisepass besitzen) in Österreich aufhalten. Für einen längeren Aufenthalt in Österreich gilt:

- Unterhalt und Krankenversicherung müssen gesichert sein oder
- eine Beschäftigung steht in Aussicht oder
- es besteht eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit oder ein aufrechtes Ausbildungsverhältnis (Lehre, Schule, Studium)

Vor Ablauf der Dreimonatsfrist müssen EU/EWR-StaatsbürgerInnen ihre Niederlassung bei der Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) anzeigen; die Behörde stellt eine „Anmeldebescheinigung“ aus. Sind die Angehörigen (EhegattInnen, Kinder, Eltern, LebenspartnerInnen sowie sonstige Angehörige, der/die im gleichen Haushalt gelebt hat, bzw. der/die Unterhalt bezogen hat) auch EU/EWR-StaatsbürgerInnen muss ihre Niederlassung ebenfalls durch eine „Anmeldebescheinigung“ angezeigt werden.

EU/EWR-BürgerInnen können bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder bei der Polizeidirektion einen „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ beantragen.

Für **begünstigte Drittstaatsangehörige** – Angehörige von EU/EWR-BürgerInnen, die keine EU/EWR/Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen – gilt: sie haben entweder einen Anspruch auf eine „Daueraufenthaltskarte“ (engerer Angehörigenkreis: EhegattInnen, Kinder, Eltern, Schwiegereltern oder auch Großeltern) oder auf eine „Niederlassungsbewilligung-Angehöriger“ (weiterer Angehörigenkreis: LebenspartnerInnen, sonstige Angehörige: Geschwister, Neffen, Nichten, etc. für die Unterhalt bezahlt wurde oder die im gleichen Haushalt gelebt haben). Der Antrag auf diese Aufenthaltsdokumente kann nach sichtvermerksfreier Einreise oder Einreise mit einem Visum in Österreich gestellt werden.

Die notwendigen Dokumente sind im Original und in beglaubigter deutscher Übersetzung beizulegen.

Welche Dokumente neben dem Antragsformular notwendig sind, ist von der zuständigen Behörde zu erfahren.

Zuständige Behörde:

→ Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) oder Magistrat

Weitere Informationen:

<http://www.migrant.at>

<http://www.help.gv.at/Content.Node/12/Seite.120000.html>

<http://www.bmi.gv.at/niederlassung> (in allen Sprachen der EU)

2.3 Mitnehmen von Haus- und Heimtieren nach Österreich

Das Mitführen eines EU-Heimtierpasses für Heimtiere ist verpflichtend.

Weitere Informationen:

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/inhalte.htm?channel=CH0007&thema=CH0293>

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Ansprechpartnerin:

Dr. Amely Krug-Putz

Abt. IV/B/8

E-mail: amely.krug@bmgfj.gv.at

In fast allen Gemeinden sind für Hunde bestimmte Steuern und/oder Abgaben zu entrichten. Die Höhe der Abgabe ist von Wohnort zu Wohnort verschieden. Informationen sind am zuständigen Gemeindeamt oder Magistratischem Bezirksamt (Städte) erhältlich.

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/74/Seite.740000.html> (Haustiere)

<http://www.tierarzt.at>

Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend:

Radetzkystrasse 2, A-1031 Wien, Tel: +43 1 711 00-48 24, Fax: +43 1 710 41 51

3. LEBENSBEDINGUNGEN

3.1 Wahrung und Lebenshaltungskosten und vergleichende Preisniveaus

Die Wahrung sterreichs ist der Euro (€), 1 Euro sind hundert Cent.

Das durchschnittliche Jahresnettoeinkommen unselbstandig Erwerbstatiger betragt 2006: 17.902 Euro

Der Aufwand fur Wohnen ist abhangig von Bundesland, Lage (Stadt, Land) und Qualitat der Wohngegend (Innenstadt, Stadtrandlage, etc.). Der durchschnittliche monatliche Aufwand pro Wohnungen (Miete oder Ruckzahlung/Annuitat bei Eigentumswohnungen und Betriebskosten) betrug im Jahr 2006 365 € pro Wohnung und lag damit um 2,2% uber dem Durchschnitt 2005.

Der hochste Aufwand pro Wohnung ist 2006 mit durchschnittlich 480 € in Vorarlberg gefolgt von Salzburg (414 €) und Tirol (408 €) zu finden. Die westlichen Bundeslander liegen damit relativ weit uber dem osterreichischen Durchschnitt, wahrend sich Wien und Oberosterreich (beide 357 €) knapp unter diesem befinden. Die Steiermark (351 €), Niederosterreich (339 €), Karnten (338 €) sind vergleichsweise gunstig. Diese Rangordnung trifft auch auf den durchschnittlichen Aufwand pro Quadratmeter Nutzflache zu: Vorarlberg befindet sich mit 6,45 € an der Spitze, gefolgt von Salzburg mit 6,03 € und Tirol (5,45 €); in Wien liegt der Wert bei 5,15 € und am wenigsten ist pro Quadratmeter im Burgenland aufzuwenden (3,88 €).

Durch das System der vergleichenden Preisniveaus kann die Kaufkraft zwischen nationalen Wahrungen verglichen werden. Die vergleichenden Preisniveaus geben daruber Auskunft, ob ein Land im Vergleich zum Durchschnitt (EU 27=100) vergleichsweise billig oder teuer ist. Ein Index uber 100 bedeutet, dass das Land vergleichsweise teuer, ein Wert unter 100 bedeutet, dass das Land vergleichsweise billig ist. Lander wie osterreich (101,3), Deutschland (103,3), Italien (104,4), Niederlande (104,2), Luxemburg (105,1), Belgien (105,2), und Frankreich (107,1) liegen knapp uber dem Durchschnitt, Lander wie Danemark (139,4), Irland (125,2), Schweden (117,9), Finnland (122,5), Schweiz (133,3), Norwegen (140,5) und Island (141,8) liegen weit uber dem Durchschnitt – sind also vergleichsweise teuer. Lander wie Bulgarien (44,1), Tschechische Republik (60,7), Estland (67), Ungarn (60) aber auch Spanien (93,2), Portugal (85,5), Malta (73,5) und Zypern (89,5) sind vergleichsweise billig.

Kosten fur Lebensmittel und Konsumguter (August 2007):

Waren	Preise	Waren	Preise
1l Milch	€ 0,65-1,09	250 g Butter	€ 1,15–1,55
500 g Mischbrot	€ 1,29–1,90	0,5 l Bier	€ 0,49–0,95
500 g Vollkornbrot	€ 1,90	500 g Kaffee	€ 4,50
1 kg Zucker	€ 0,99	Kino Ticket	€ 5–9
1 kg Mehl	€ 0,45–1,29	Hamburger	€ 1,–
1 kg pfel	€ 1,99	Tageszeitung	€ 0,50–1,20
1,5 l Mineralwasser	€ 0,39–0,59	offentliche Verkehrsmittel (einfache Fahrt in Stadten)	€ 1,20–2,–
1 l Orangensaft	€ 0,40	1 l Benzin	€ 1,02
1,5 l Coca Cola	€ 1,50	1 l Diesel	€ 0,96

Weitere Informationen:

<http://www.statistik.at> (Wohnungsaufwand)

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page?_pageid=1996,39140985&_dad=portal&_schema=PORTAL&screen=detailref&language=de&product=_STRIND&root=STRIND/strind/ecoref/er011
(vergleichende Preisniveaus)

<http://www.oecd.org/dataoecd/48/18/18598721.pdf> (Vergleichende Preisniveaus)

3.2 Internationale Vorwahl

Die internationale Vorwahl nach Österreich: +43 (0043)

3.2.1 Notrufnummern

Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Ärzte Notdienst	141
Europaweiter Notruf	112
Apotheken-Nachtdienst und Wochenenddienste	http://www.apotheker.or.at/
Zahnärzte Notdienst und Wochenenddienst	http://www.zahnaerztekammer.at/
Vergiftungszentrale	01/406 43 43
Sozialpsychiatrischer Notdienst (0–24 Uhr)	01/313 30
Rat auf Draht (Kindernotruf)	147
Telefonseelsorge	142
Frauen-Helpline gegen Männergewalt – kostenlose Helplinennummer (0–24 Uhr)	0800/222 555
Männerberatung	01/603 28 28
Notdienste allgemein	http://www.regionalsuche.at/notdienste.html

3.3 Öffnungszeiten – Geschäfte

Geschäfte	Öffnungszeiten	
	Montag–Freitag	Samstag
Lebensmittel	8.00 – 18.00	8.00 – 12.00
Trafik (Tabakladen)	8.00 – 18.00	8.00 – 12.00
Bäckerei	8.00 – 18.00	8.00 – 12.00
Supermarkt/Drogeriemarkt	8.00 – 18.30	8.00 – 17.00
Kleidung, Sport etc.	(9.00) 10.00 – 18.00	(9.00) 10.00 – 17.00
Banken und Geldinstitute	8.00 – 12.30 13.30 – 15.00 1x/Woche –17.00 oder 17.30	geschlossen

Eine neue gesetzliche Regelung ermöglicht Geschäften, Supermarktketten etc. unter der Woche bis 21.00 Uhr und am Samstag bis 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

Trafiken (Tabakläden), Bäckereien, Apotheken und kleinere Geschäften halten in ländlichen Regionen eine Mittagspause (12.00 – 15.00 Uhr) ein und haben einen Nachmittag pro Woche geschlossen. Bäckereien, Trafiken, Lebensmittelgeschäfte öffnen unter der Woche oft bereits um 6.00 Uhr.

In den meisten größeren Geschäften bzw. Supermärkten können Sie mit Bankomatkarte oder Kreditkarte bezahlen.

Am Sonntag haben die Geschäfte geschlossen (Ausnahmen beispielsweise an Bahnhöfen in größeren Städten möglich!) Lebensmittel können an Sonn- und Feiertagen auch an vielen Tankstellen eingekauft werden

3.4 Eröffnung eines Bankkontos

Zur Eröffnung eines Girokontos (Gehaltskontos) ist grundsätzlich ein aktueller Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) notwendig, fallweise muss der Wohnsitz in Österreich mit einem Meldezettel nachgewiesen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Bank- und Geldinstitut.

Weitere Informationen:

<http://www.ba-ca.com> (Bank Austria-Creditanstalt)

<http://www.sparkasse.at/erstebank/home> (Die Erste)

<http://www.raiffeisen.at> (Raiffeisenbank-Filialen auch in kleineren Städten und Orten)

<http://www.psk.at> (PSK – österreichische Postsparkasse-Filialen auch am Postamt in kleineren Städten und Orten)

<http://www.bawag.com> (BAWAG – Bank für Arbeit und Wirtschaft)

<http://www.volksbank.at> (Volksbank)

3.5 Kraftfahrzeuge

In Österreich besteht Pflicht auch am Tag mit Licht zu fahren.

Darüber hinaus müssen eine so genannte „Sicherheitsweste“ in den Leuchtfarben gelb oder orange, ein Pannendreieck und eine Kraftfahrzeugapotheke mitgeführt werden.

3.5.1 Führerschein

Führerscheine, die in einem anderen EU/EWR-Staat ausgestellt wurden, sind auch in Österreich gültig. Die Änderung der Adresse (Hauptwohnsitz) muss bei der zuständigen Behörde bekannt gegeben werden.

Zuständige Behörde ist entweder

- die Bundespolizeidirektion (in den Landeshauptstädten) oder
- die regionale Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft des Wohnbezirkes oder Magistrat).

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at> (Führerschein, Führerscheinklassen, etc.)

<http://www.arboe.or.at> (ARBÖ – Autofahrerclub)

<http://www.oeamtc.at/fuehrerschein/> (ÖAMTC – Autofahrerclub)

3.5.2 KFZ-Zulassungsschein

Informationen im Überblick

Informationen über notwendige Schritte bei der Mitnahme des Kraftfahrzeuges nach Österreich sind in der **KFZ-Abnahmestelle** (Technische Prüfstelle) der Landesregierung des Bundeslandes, in dem sich der neue Hauptwohnsitz befindet, erhältlich. Hier findet die Typisierung also die technische Überprüfung des Kraftfahrzeuges statt; es wird ein Prüfungsbefund bzw. eine sogenannte **Interimsbescheinigung** ausgestellt.

Fahrzeuge mit EU-Betriebserlaubnis müssen in Österreich seit 1.7.2007 nicht mehr genehmigt werden. Für die erstmalige Zulassung dieser Fahrzeuge ist es aber notwendig, dass die entsprechenden Daten in der Genehmigungsdatenbank eingetragen sind. Diese erforderliche Eintragung kann einerseits durch den Bevollmächtigten des Herstellers (Generalimporteur) oder durch den Landeshauptmann (Technische Prüfstellen) erfolgen. Sind die Daten bereits eingetragen, so kann auch ein Auszug aus der Datenbank als Genehmigungsnachweis für die Zulassung verwendet werden.

Zur **Überprüfung** sind bei der Technischen Prüfstelle – nach Absprache mit der zuständigen Abnahmestelle – **mitzubringen**:

- Eigentumsnachweis (z.B. Rechnung, Kaufvertrag, Schenkungsurkunde, ausländische Fahrzeugpapiere auf eigenen Namen)
- Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier-Certificate of Conformity = EU-Betriebserlaubnis bei Fahrzeugen zw. 1994 und 1997) oder Unbedenklichkeitsbescheinigung des Generalimporteurs (bei älteren Fahrzeugen)
- Bei Fahrzeugen ab Baujahr 1997 ist die EU-Betriebserlaubnis bereits in den Fahrzeugpapieren (KFZ-Brief) enthalten.
- Wenn keine Übereinstimmungsbescheinigung vorhanden ist, müssen Sie zusätzlich zur Unbedenklichkeitsbescheinigung 2 Fotos Ihres Kraftfahrzeuges mitbringen
- Meldezettel
- Ausweisdokument und ca. 180 Euro

Der Import des Kraftfahrzeuges muss beim Wohnsitzfinanzamt (Veranlagungsstelle) gemeldet werden; Interimsbescheinigung und Meldezettel nicht vergessen). Am Wohnsitzfinanzamt ist eine sogenannte **NOVA** (Normverbraucherabgabe) zu entrichten. Wie hoch die Normverbraucherabgabe ist, hängt von den technischen Daten des Autos ab (Kaufpreis bzw. Zeitwert, PS- bzw. KWH Stärke etc.). Informationen über die Höhe der NOVA sind bei AutohändlerInnen oder bei Autofahrerinteressenvertretungen (ÖAMTC oder ARBÖ) erhältlich. Ist die Höhe der NOVA bestimmt, muss das „**NOVA 2**“ **Formular** (am Finanzamt erhältlich) ausgefüllt und die Gebühr beim Finanzamt entrichtet werden. Es wird eine Freigabebescheinigung ausgestellt.

Im Anschluss daran muss eine Haftpflichtversicherung bei einer der zahlreichen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Bei der Zulassungsstelle der gewählten Versicherung wird die endgültige Zulassung vorgenommen.

Welche Dokumente für die endgültige Zulassung notwendig sind, entnehmen Sie der folgenden homepage: <http://www.help.gv.at/Content.Node/6/Seite.060118.html> (KFZ-Zulassung)

Kennzeichentafeln und die Begutachtungsplakette werden bei der Zulassungsstelle übergeben.

Weitere Informationen:

http://www.oeamtc.at/index.php?type=article&id=1098241&menu_active=0259

(Eigenimport von Kraftfahrzeugen durch Private)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/6/Seite.060000.html> (Eigenimport von KFZ):

<http://www.arboe.or.at> (ARBÖ)

3.6 Wohnen

3.6.1 Vorübergehender Aufenthalt in Hotels und Jugendherbergen

Für den vorübergehenden Aufenthalt stehen zahlreiche **Hotels und Pensionen** mit unterschiedlichen Standards und Preisklassen zur Verfügung.

Weitere Informationen:

<http://www.tiscover.at>

Die Benützung von **Jugendherbergen** ist nur mit einem gültigen Jugendherbergsausweis möglich. Der Ausweis kann in der Herberge gelöst werden. Die maximale Aufenthaltsdauer in Jugendherbergen in Österreich ist nicht einheitlich geregelt.

Weitere Informationen:

<http://www.junghotels.at/od/home/>

<http://www.jugendherberge.at>

3.6.2 Wichtige Informationen rund ums Wohnen

In Österreich befinden sich 41% der Neubauwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern, 54% der Neubauwohnungen befinden sich in Wohnhäusern mit mehreren Wohnungen. In Städten und Ballungszentren gibt es eine große Anzahl an Miet-, Genossenschafts- und Eigentumswohnungen in mehrstöckigen Gebäuden, in ländlichen Regionen ist die Anzahl der Ein- bis Zweifamilienhäusern überwiegend.

Je nach Region sind die Wohnungsmieten sehr unterschiedlich. Der durchschnittliche Wohnungsaufwand (Miete, Rückzahlung/Annuitäten bei Eigentumswohnungen und Betriebskosten) ist im Burgenland durchschnittlich am niedrigsten (2006: 3,88 Euro pro m²), in Vorarlberg am höchsten (2006: 6,45 Euro pro m²). Der Mietpreis pro m² hängt von mehreren Faktoren wie Verkehrsanbindung, Infrastruktur, Wohngegend, Ausstattung der Wohnung ab.

Kleinere Wohnungen sind pro Quadratmeter oft teurer als größere Wohnungen, dazu kommen noch Betriebskosten (etwa 25% der Nettomiete) sowie Heizungskosten und Gas- und Stromkosten.

Wichtige Begriffe rund ums Wohnen:

- **Ablöse:** Die Ablöse ist eine Einmalzahlung, die der/die neue MieterIn beim Abschluss eines Mietvertrages an den/die ausziehenden MieterIn (VormieterIn) oder den/die VermieterIn für Investitionen oder Inventar bezahlt. Manchmal wird aber auch der Investitionsersatz, den der/die VermieterIn an den/den ausziehenden MieterIn für die von ihm/ihr durchgeführten wesentlichen Verbesserungen bezahlen muss, als Ablöse bezeichnet
- **Betriebskosten – Mietwohnungen:** Zu den Betriebskosten gehören Kosten für Wasser, Rauchfangkehrung, Müllabfuhr etc. Die meisten Mieten werden inklusive Betriebskosten verrechnet, das heißt die für ein Jahr veranschlagten Betriebskosten werden anteilig in die Miete eingerechnet. Einmal im Jahr (vor dem 30. Juni) müssen die tatsächlichen Betriebskosten, den bis dahin veranschlagten Betriebskosten gegenübergestellt werden.
- **Kaution:** beträgt meistens mehrere Monatsmieten und wird nach Beendigung des Mietvertrages von dem/der VermieterIn an den/die MieterIn zurückerstattet, so fern der/die MieterIn die Wohnung in dem Zustand zurückgibt, in dem er sie übernommen hat. Sie dient zur Sicherung der vereinbarten Rückgabe des Mietgegenstandes.
- **Miete, Mietzins:** ist ein monatlich zu bezahlendes Entgelt, das an den/die VermieterIn bezahlt wird.
- **Mietervereinigungen:** Organisationen, die die Rechte der/des MieterIn schützen.

Die Miete der meisten Hauptmietwohnungen, Gemeindewohnungen und Genossenschaftswohnungen ist österreichweit durch das so genannte **Mietrechtsgesetz** geregelt, das unter anderem eine Kategorisierung von Hauptmietwohnungen (Altbau) nach ihrer Ausstattung (Heizung, WC am Gang oder in der Wohnung, Warmwasser etc.) aber auch Mietobergrenzen und Richtwertmietzinsätze sowie Kündigungsfristen, etc. vorsieht. Einfamilienhäuser sind generell vom Mietrechtsgesetz ausgenommen. Aber: Gesetzliche Kündigungsfristen gelten auch für Einfamilienhäuser.

Bevor ein **Miet- oder Kaufvertrag** abgeschlossen wird, ist es ratsam sich an einschlägige **Beratungseinrichtungen** (Mietervereinigungen, Mieterschutzverband, Verein für Konsumenteninformation, Arbeiterkammer) zu wenden, um die Rechtmäßigkeit des Mietvertrags zu überprüfen. Die angeführten Beratungseinrichtungen beraten in allen Mietrechtsangelegenheiten.

Weitere Informationen:

- <http://www.mietervereinigung.at> (Mietervereinigung)
- <http://www.web-design-consultant.at/msv/> (Mieterschutzverband)
- <http://www.konsument.at/konsument> (Verein für Konsumenteninformation)
- <http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammer)

3.6.3 Finden einer dauerhaften Unterkunft

Wichtige Informationsquellen:

- **Tageszeitungen:**
 - <http://www.kurier.at>
 - <http://www.krone.at>
 - <http://derstandard.at>
 - <http://www.diepresse.com> etc. – besonders zu beachten: die Wochenendausgaben
- **Immobilienzeitschriften:**
 - <http://www.immobazar.at>
 - <http://web1.immobilien.net/Default.aspx>
 - <http://www.immodirekt.at>
- **ImmobilienmaklerInnen:**
 - <http://www.ovi.at/start.asp>

Weitere Anbieter:

Bundesland	Internetadresse
Graz und Steiermark: SWIS Wohnungsservice	http://www.sws.or.at/
Salzburg	http://www.wohnen-in-salzburg.at
Tirol	http://www.wohnen-in-tirol.at
Oberösterreich	http://www.linz.at/services/#9
Vorarlberg	http://finder.vol.at/
Informationen rund ums Bauen (Firmenadressen nach Bundesländern gestaffelt)	http://www.wohnet.at

Weitere Adressen im Branchenverzeichnis unter „Immobilien“

3.6.4 Zugangsbestimmungen für Gemeindewohnungen

Viele größere Gemeinden und Städten verfügen über so genannte Gemeindewohnungen, das sind Wohnungen, die direkt von den Gemeinden und Städten verwaltet werden und vergleichsweise preisgünstige Mieten haben.

Die **Zugangsbestimmungen** zu Gemeindewohnungen sind österreichweit unterschiedlich geregelt.

Informationen sind auf den jeweiligen Gemeindeämtern oder in den zuständigen Magistraten in den Städten erhältlich.

In den meisten Fällen gelten allerdings bestimmte **Zugangsvoraussetzungen** wie Vollendung des 17. Lebensjahres, österreichische oder EU/EWR oder Schweizer Staatsbürgerschaft oder Konventionsflüchtling, Einkommensgrenzen, Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr im betreffenden Wohnort in Österreich.

Anbieter:

Stadt	Internetadresse
Wien	http://www.wien.gv.at/wohnen/wienerwohnen/
Graz	http://www.graz.at/cms/ziel/245643/DE/
Salzburg	http://www.salzburg.gv.at/themen/bw.htm
Linz	http://www.linz.at/services/#9
Bregenz	http://www.bregenz.at/index.php?id=875
Eisenstadt	http://www.eisenstadt.at/ (Wohnungsbörse)
Innsbruck	http://www.innsbruck.at
Kärnten	http://portal.ktn.gv.at/plk_show_detail.aspx?pr_id=7136
St. Pölten	http://www.st-poelten.gv.at/ (Bürgerservice/Wohnen)

3.6.5 Zugangsbestimmungen zu Genossenschaftswohnungen

Genossenschaftswohnungen, sind besonders geförderte – häufig mit Eigentumsoption versehene – Mietwohnungen. Der/die MieterIn wird Mitglied der Genossenschaft, zahlt einen so genannten „Genossenschaftsanteil“, der von der Größe und Alter der Genossenschaftswohnung abhängt.

Um eine Genossenschaftswohnung erhalten zu können, müssen formale Voraussetzungen wie beispielsweise Mindestalter, österreichische oder EWR-Staatsbürgerschaft, Konventionsflüchtling etc. erfüllt werden, und das Einkommen darf eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Die Obergrenzen in den einzelnen Bundesländern werden in den jeweiligen Wohnbauförderungsgesetzen festgelegt.

Anbieter:

Österreichischer Verband gemeinnütziger Wohnbauvereinigungen:
<http://www.gbv.at> (Überblick)

Weitere Informationen:

<http://www.mietervereinigung.at> (Mietervereinigung)
<http://www.web-design-consultant.at/msv/> (Mieterschutzverband)

3.6.6 Anmeldung von Radio und Fernsehen

Radio und Fernsehgeräte müssen in Österreich angemeldet werden.

Weitere Informationen:

<http://www.orf-gis.at/>

3.6.7 Anmeldung von Gas und Strom

Welcher Energieversorger für welchen Wohnort zuständig ist, und welcher Stromtarif der günstigste ist, erfährt man unter Tarifkalkulator/E-control: <http://tarifkalk.e-control.at/tarifkalkulator/TKStart.do>

3.6.8 Anmeldung von Festnetztelefon und Mobiltelefon („Handy“)

Überblick über Festnetztarife und FestnetzAnbieter:

<http://www.mobilfunkrechner.de/akwien/pdf/festnetz.pdf>

Überblick über Mobilnetztarife („Handy“) und Mobilnetzanbieter:

<http://www.mobilfunkrechner.de/akwien/pdf/mobilfunknetz.pdf>

Festnetz	Internetadresse
Telekom Austria	http://www.telekom.at
One	http://www.one.at
Tele 2/UTA	http://www.tele2uta.at
Telering/T-mobile	http://www.telering.at
Priority	http://www.priority.at/nu/home/fs_index.html

Festnetzrechner (günstige Tarife): <http://www1.arbeiterkammer.at/Festnetz/>

Mobilnetz	Internetadresse
One	http://www.one.at
Telering/T-mobile	http://www.telering.at
T-Mobile	http://www.t-mobile.at/privat
A1	http://www.mobilkomaustria.com
3G-UMTS	http://www.drei.at
Tele2	http://www.tele2uta.at

Handyrechner (günstige Tarife): <http://www1.arbeiterkammer.at/Handytarif/>

4. BILDUNGSWESEN

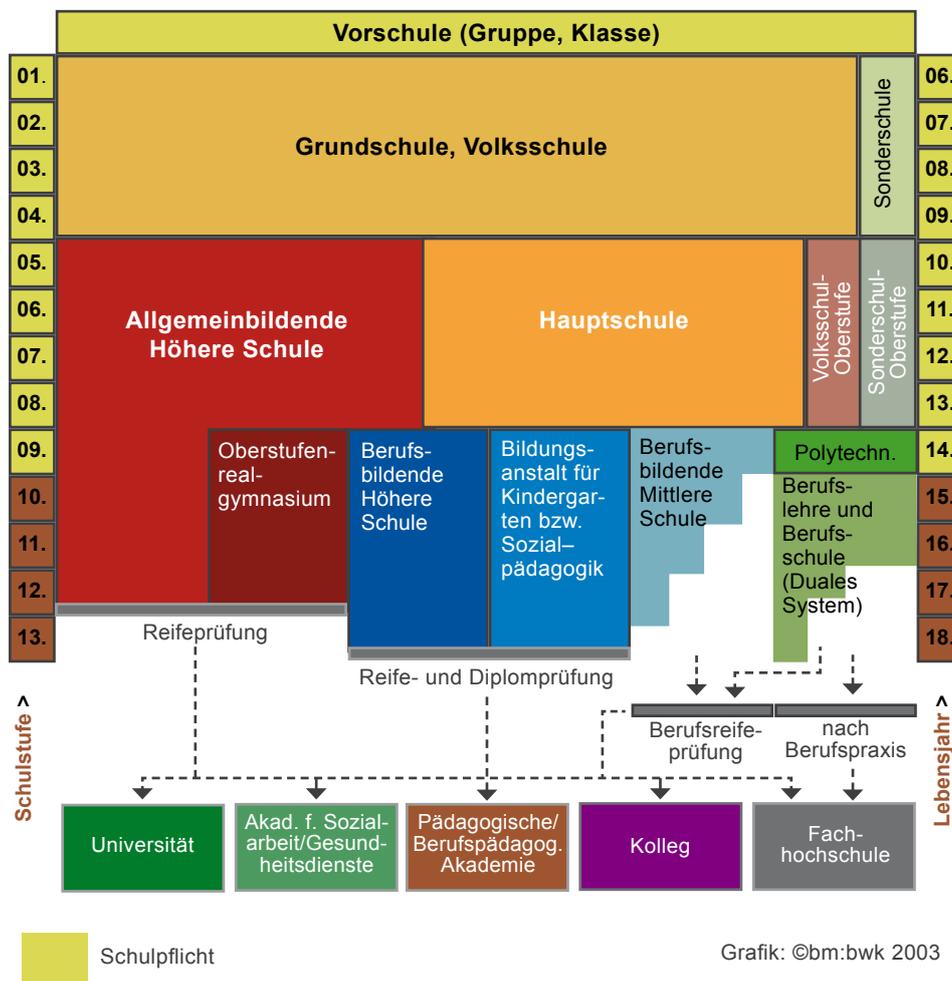
4.1 Bildung und Ausbildung – Überblick

Die Betreuung von Kleinkindern und Vorschulkindern findet in so genannten **Kinderkrippen** (für Babys und Kleinkinder bis zu 3 Jahren), in **Kindergärten** (öffentlich und privat) und **Vorschulen** statt. Der Bedarf an Kinderkrippen und Kindergärten ist größer als das Angebot.

Kleinkinder werden – besonders in Kleinstädten und ländlichen Regionen – in Kleinstgruppen von so genannten „Tagesmüttern“ betreut.

Kinder, die in Österreich dauerhaft ansässig sind, sind in der Regel ab dem sechsten Lebensjahr schulpflichtig. Dauerhaft ansässig ist, wer seit mindestens einem Semester (ca. 5 Monate) (= eine Beurteilungsperiode) in Österreich lebt. Die **Schulpflicht** in Österreich dauert neun Jahre (vom 6. bis zum 15. Lebensjahr), der Schulbesuch der öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Das österreichische Bildungswesen



Neuerungen: die Pädagogischen Hochschulen ersetzen die Pädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit werden von Fachhochschulen mit Bachelor und Master Studiengängen ersetzt.

Die ersten vier Jahre der Schulpflicht werden in der **Volksschule** absolviert, danach kann entweder eine **Hauptschule** oder die Unterstufe der **allgemeinbildenden höheren Schule (AHS)** oder Sonderformen (z.B. Mittelschule) besucht werden. Für Kinder mit Behinderungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. massive Lerndefizite, geistige und/oder körperliche Behinderungen etc.) gibt es Schulsonderformen für die ersten acht bis neun Jahre ihrer Schulbildung (z.B. Sonderschulen oder **Sonderpädagogische Zentren**).

Das neunte Schuljahr kann in einer **Polytechnischen Schule** (deren Schwerpunkt im Bereich Berufsorientierung und Berufsvorbereitung auf eine Lehre liegt), in sog. Haushaltungsschulen bzw. in weiterführenden berufsbildenden Schulen (berufsbildende mittlere und berufsbildende höhere Schulen) sowie in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule oder in einem **Oberstufengymnasium** absolviert werden.

Nach der neunten Schulstufe hat ein Jugendlicher die Möglichkeit eine Berufsausbildung in Form einer **Lehre** (Dauer je nach Lehrberuf zwischen 2,5 und 4 Jahren) zu absolvieren, arbeiten zu gehen oder eine weiterführende Schule (allgemeinbildende höhere Schule, berufsbildende mittlere oder berufsbildende höhere Schule) zu besuchen

Berufsbildende mittlere Schule (Dauer: 3–4 Jahre) berechtigen nach ihrem Abschluss je nach Schulart (z.B. kaufmännische, technische Schulen) zur einschlägigen Berufsausübung. Berufsbildende höhere Schulen (Dauer: 5 Jahre) berechtigen mit ihrem Abschluss (Matura) nicht nur zur einschlägigen Berufsausbildung in mehreren Berufen (je nach Schulart), sondern auch zum Besuch von Akademien, Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten.

Auch der Abschluss einer allgemeinbildenden höheren Schule (Matura) berechtigt zum Besuch von Akademien, Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten. Fachhochschulen, Akademien und Universitäten verlangen **Studiengebühren**.

Jugendliche und Erwachsene, die über keinen Maturaabschluss verfügen, können den Zugang zu tertiären Ausbildungen auf dem zweiten Bildungsweg (**Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Externisten-Matura**) nachholen.

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/11/Seite.110000.html>

<http://www.help.gv.at> (Schuleintritt)

http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/schulinfo/Schulservicestellen_in_d1570.xml

(Schulservicestellen der Landesschulräte)

<http://www.bmukk.gv.at> (Landesschulräte/Serviceeinrichtungen)

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/schulen/index.xml> (Schulen)

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/index.xml> (Schuladressen)

http://www.bmwf.gv.at/submenu/service/studieren_in_oesterreich/aufnahme_an_oesterr_universitaeten/auslaender_an_unis_und_hochschulen/

http://www.bmukk.gv.at/universitaeten/studieren/Aufnahme_von_auslaendisc3502.xml

(Ausländische StudentInnen)

http://www.bmwf.gv.at/submenu/service/studieren_in_oesterreich/aufnahme_an_oesterr_universitaeten/

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/index.xml> (Bildungswesen in Österreich)

(Studienberechtigungsprüfung)gen/Berufsreifeprüfungen

<http://www.erwachsenenbildung.at> (Studienberechtigungsprüfunggen/Berufsreifeprüfungen)

Adressen:

<p>Landesschulrat für das Burgenland Schulservice Kernausteig 3 A-7000 Eisenstadt</p> <p>Edda Füzi-Prinke Tel: +43 2682 710-152 Fax: +43 2682 710-79 E-mail: edda.fuezi-prinke@lsr-bgld.gv.at</p>	<p>Landesschulrat für Kärnten Schulservice 10.-Oktober-Straße 24/ Eingang Kaufmannngasse Postfach 607 A-9010 Klagenfurt</p> <p>Mag. Roland Arko Tel: +43 463 58 12-313 Fax: +43 463 58 12-105 E-mail: roland.arko@lsr-ktn.gv.at</p>
<p>Stadtschulrat für Wien Schulinfostelle Wipplingerstr. 28 A-1010 Wien Tel: +43 1 525 25-7700/77861 Fax: +43 1 525 25 99 77 867 E-mail: schulinfo@ssr-wien.gv.at</p>	<p>Landesschulrat für Niederösterreich Schulservice Rennbahnstrasse 29 A-3109 St. Pölten</p> <p>MMag. Franz Koppensteiner Tel: +43 2742 280-48 00 Fax: +43 2742 280-11 11 E-mail: franz.koppensteiner@lsr-noe.gv.at</p>
<p>Landesschulrat für Oberösterreich Schulservice Sonnensteinstraße 20 A-4040 Linz</p> <p>Mag. Elisabeth Messner Mag. Elisabeth Schwarzmaier Tel: +43 732 70 71-91 21 Fax: +43 732 70 71-22 50 E-mail: schulservice@lsr-ooe.gv.at</p>	<p>Landesschulrat für Salzburg Schulservice Aignerstr. 8 A-5020 Salzburg</p> <p>Nina Behrendt Monika Geretschläger Tel: +43 662 80 83-20 71 Fax: +43 662 80 83-41 04 E-mail: Nina.behrendt@lsr.salzburg.at</p>
<p>Landesschulrat für Tirol Schulservice Innrain 1 A-6010 Innsbruck</p> <p>Dr. Ingrid Moritz Tel: +43 512 520 33-113 Fax: +43 512 520 33-342 E-mail: i.moritz@lsr-t.gv.at</p>	<p>Landesschulrat für Steiermark Schulservice Körblergasse 23 A-8011 Graz</p> <p>Alexandra Ettinger Monika Lackner Tel: +43 316 345-226 oder 450 Fax: +43 316 345-72 E-mail: Alexandra.ettinger@lsr-stmk.gv.at Monika.lackner@lsr-stmk.gv.at</p>
<p>Landesschulrat für Vorarlberg Schulservice Bahnhofstraße 12 A-6900 Bregenz</p> <p>MagDr. Christine Gmeiner Tel: +43 5574 49 60-502 Fax: +43 5574 49 60-408 E-mail: schulservice@lsr-vbg.gv.at</p>	<p>Schulinformation des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur Freyung 1/Minoritenplatz 5 A-1010 Wien</p> <p>Sabine Gschwandtner Tel: +43 1 531 20-25 90 Fax: +43 1 53120-812590 E-mail: sabine.gschwandtner@bmukk.gv.at</p>

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Bildungsberatungen
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien
Tel: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-30 99
E-mail: bildung@bmukk.gv.at
Internet: <http://www.bmukk.gv.at>

Studienberatung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Teinfaltstr. 8
A-1010 Wien

Fr. Christine Kampf
Tel: +43 1 531 20-70 08
Fax: +43 1 53 120-817008
E-mail: christine.kampf@bmwf.gv.at

4.2 Berufliche Erstausbildung – Lehre

Berufsausbildungen können in Österreich entweder in Form einer **Lehre** (berufliche Erstausbildung in einem Unternehmen/einem Betrieb und in der Berufsschule) oder in Form einer schulischen Ausbildung (in berufsbildenden mittleren oder in berufsbildenden höheren Schulen mit praxisorientiertem Unterricht) absolviert werden.

In Österreich wird in etwa 270 Lehrberufen ausgebildet. Jugendliche, die eine Lehre absolvieren, lernen ihren Beruf in einem Unternehmen/einem Betrieb und besuchen gleichzeitig die Berufsschule (**duales Ausbildungssystem**). Eine Lehre dauert je nach Lehrberuf zwischen 2,5 und 4 Jahren und endet mit der Lehrabschlussprüfung.

Um eine Lehre absolvieren zu können, muss am Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein **Lehrvertrag** unterschrieben werden. Dieser Vertrag wird zwischen dem Jugendlichen (Lehrling) und dem Lehrberechtigten schriftlich abgeschlossen und regelt unter anderem die Dauer der Lehrzeit. Bei Minderjährigen muss auch der/die gesetzliche VertreterIn unterschreiben.

Aus dem Lehrverhältnis entstehen Rechte und Pflichten für Lehrlinge und Lehrberechtigte. Lehrlinge sind arbeitsrechtlich gesehen Personen, die aufgrund eines Lehrvertrags zur Erlernung eines in der Berufsliste angeführten Lehrberufs bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden. Für sie gelten das **Berufsausbildungsgesetz** und der jeweilige **Kollektivvertrag**. Lehrlinge unterliegen besonderen Bestimmungen (Kündigungsschutz, Arbeitszeit, spezielle Jugendschutzbestimmungen etc.).

Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Lehrberufe werden österreichweit durch so genannte **Berufsbilder** reglementiert.

Lehrlinge erhalten eine **Lehrlingsentschädigung** (Entgelt), die grundsätzlich monatlich ausbezahlt wird. Die Höhe der Lehrlingsentschädigung hängt von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen ab. Jeder Lehrling hat grundsätzlich Anspruch auf 30 Tage Urlaub im Jahr.

Derzeit herrscht in Österreich – insbesondere in Wien – ein Lehrstellenmangel. Um eine Lehrstelle zu finden, ist es sinnvoll, sich an die nächstgelegene Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices (AMS) zu wenden.

Weitere Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at> (AK – Arbeiterkammer Österreich)
<http://www.oegb.at> (ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund)
<http://www.ams.at> (AMS – Arbeitsmarktservice Österreich)
<http://portal.wko.at/> (Bundесwirtschaftskammer)

4.3 Weiterbildung

Laufende Weiterbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen um beruflich erfolgreich zu bleiben. Zu den größten Weiterbildungsinstitutionen in Österreich gehören die Berufsförderungsinstitute (BFI), die Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFI) und die Volkshochschulen.

Berufsinfozentren (BIZ) bieten sowohl einen umfangreichen Überblick über berufliche und schulische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Österreich als auch persönliche Beratung zu individuellen Aus- und Weiterbildungsfragen an.

Sprachkurse werden in allen großen Weiterbildungsinstitutionen (WIFI; BFI, Volkshochschulen) und von Sprachinstituten angeboten.

Anbieter:

Institutionen	Internetadressen
BFI	http://www.bfi.at
WIFI	http://www.wifi.at
Volkshochschulen Burgenland	http://www.vhs-burgenland.at
Volkshochschulen Kärnten	http://www.vhsktn.at
Volkshochschulen Niederösterreich	http://www.vhs-noe.at
Volkshochschulen Oberösterreich	http://www.vhs-verband-ooe.at
Weiterbildungsdatenbank Steiermark	http://weiterbildung.steiermark.at/
Volkshochschulen Salzburg	http://www.volkshochschule.at
Volkshochschulen Tirol	http://www.vhs-tirol.at
Volkshochschulen Vorarlberg	http://www.vhs-goetzis.at
Volkshochschulen Wien	http://www.vwv.at
Berufsinfozentren (BIZ)	http://www.ams.at
Berufsinfozentrum der Wiener Wirtschaft	http://www.biwi.at
Sprachschulen/Kursinstitute	http://www.sprachkurse-weltweit.de/deutsch/d-oesterreich.htm http://www.ikivienna.at/de/index.htm http://www.berlitz.at/

5. ANERKENNUNG UND NOSTRIFIKATION VON AUSLÄNDISCHEN DIPLOMEN

5.1 Allgemeine Informationen

Ausgangspunkt für die Entwicklung eines generellen Anerkennungssystems innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten war die Forderung, ein System für die Anerkennung von Berufszugängen und Befähigungsnachweisen zu schaffen, ohne vorher die verschiedenen Ausbildungsgänge innerhalb der einzelnen EU-Staaten harmonisieren zu müssen. Dementsprechend wurden Anerkennungsrichtlinien geschaffen, die erstens darauf abzielen dem/der einzelnen EU/EWR-BürgerIn, der/die ein Hochschuldiplom bzw. ein Zeugnis einer vergleichbaren Einrichtung erworben hat, die Ausübung seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat zu erleichtern (89/48/EWG) und zweitens die Verbindung zwischen universitärer Ausbildung und Schule (berufsqualifizierende Abschlüsse unterhalb des Hochschulniveaus) zu schaffen (92/51/EWG).

Um in Österreich eine der im Ausland erworbenen Ausbildung entsprechende Anstellung erhalten zu können, ist eine **Anerkennung und Nostrifikation** ausländischer Diplome der jeweiligen Schulabschlusszeugnisse, Abschlussdiplome und Universitätsdiplome oder die **Zulassung** zur Berufsausübung erforderlich.

Innerhalb der EU/EWR sowie der Schweiz ist der Zugang zu einer Reihe von akademischen Berufen durch eigene Richtlinien geregelt, die einen unmittelbaren Berufszugang ermöglichen. In diesen Fällen ist eine Nostrifikation nicht nötig und auch nicht möglich.

Voraussetzung für die Nostrifikation eines ausländischen Studienabschlusses ist der Nachweis, dass die Anerkennung für die Berufsausübung in Österreich zwingend notwendig ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine berufliche Tätigkeit in Österreich angestrebt wird, deren Ausübung gesetzlich reglementiert ist und eine bestimmte Qualifikation voraussetzt (z.B. im Bereich der Lehr- und Gesundheitsberufe).

Um eine Nostrifikation durchführen zu können sind sämtliche Unterlagen und Dokumente in der Regel sowohl im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift, bzw. in Übersetzung durch eine/n gerichtlich beeidigte/n ÜbersetzerIn vorzulegen. Um die Dokumente und Unterlagen vollständig erbringen zu können ist es notwendig sich an die zuständige Einrichtungen/Institution/Behörde zu wenden.

Weitere Informationen (Anerkennung/Nostrifikation – allgemein):

<http://www.arbeiterkammer.at/www-192-IP-10110-IPS-1.html> (Arbeiterkammer Österreich)

http://www.bmwf.gv.at/wissenschaft/international/enic_naric_austria/faq/ (NARIC Austria)

5.2 Anerkennung und Nostrifikation – Zuständigkeiten

Für die einzelnen **Ausbildungsbereiche und Berufe** sind unterschiedliche Ministerien, Institutionen und Behörden zuständig.

5.2.1 Akademische Ausbildungen an Universitäten/Fachhochschulen etc.:

Diplome/Zeugnisse	Auskünfte
Universitäre Diplome sowie akademische Diplome	<p>NARIC Austria Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Teinfaltstr. 8 A-1014 Wien</p> <p>Dr. Heinz Kasparovsky Tel: +43 1 531 20-59 20 Fax: +43 1 531 20-81 59 20 E-mail: heinz.kasparovsky@bmwf.gv.at</p> <p>Dr. Christoph Demand Tel: +43 1 53 120 – 5922 Fax: +43 1 53 120 – 815922 E-mail: christoph.demand@bmwf.gv.at</p> <p>Weitere Informationen: http://www.bmwf.gv.at/wissenschaft/international/enic_naric_austria/faq/</p>

5.2.2 Lehrämter:

Ausbildung in EU/EWR-Ländern oder in der Schweiz absolviert:

Diplome/Zeugnisse/Berufsanerkennung	Auskünfte
Lehrämter an Pflichtschulen	<p>Pädagogische Akademien und Hochschulen in den einzelnen Bundesländern: http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/leb/Links_Paedagogische_Akad1751.xml</p>
Lehrämter an Bundesschulen (Gymnasium, berufsbildenden Schulen), die eine universitäre Ausbildung voraussetzen	<p>Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Concordiaplatz 1 A-1010 Wien</p> <p>Mag. Christian Rubin Tel: +43 1 531 20-33 41 E-mail: christian.rubin@bmukk.gv.at</p> <p>Mag. Alexander Thaller Tel: +43 1 531 20-48 45 E-mail: alexander.thaller@bmukk.gv.at</p>

Ausbildung außerhalb EU/EWR oder der Schweiz absolviert:

Diplome/Zeugnisse für	Auskünfte
Lehrämter an Pflichtschulen	Auskünfte und Anerkennungsverfahren bei Landesregierung bzw. Landesschulrat notwendig: http://www.bmukk.gv.at/service/links/landesschulraete.xml

5.2.3 Diplome im Nicht-ärztlichen Gesundheitsbereich

Für das kommende Jahr sind umfangreiche gesetzliche Veränderungen geplant.

5.2.3.1 KrankenpflegerInnen/Sanitätsdienste/MasseurlInnen ets.:

- allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege
- Kinder- und Jugendpflege
- Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
- SanitäterInnen
- PflegerhelferInnen
- Angehörige von Sanitätshilfsdiensten
- Medizinische MasseurlInnen und HeilmasseurlInnen

EU/EWR- oder Schweizer StaatsbürgerInnen, die Ihre Ausbildung in einem EU/EWR-Land oder der Schweiz absolviert haben:

AbsolventInnen der oben genannten Ausbildungen richten ihren Antrag auf Anerkennung bzw. auf Berufsaufübung an:

Diplome/Zeugnisse/Berufsanerkennung	Auskünfte
	<p>Bundesministerium für Familie und Jugend Radetzkystrasse 2 A-1030 Wien Internet: http://www.bmgfj.gv.at</p> <p>Anita Schinko (A–H) Tel. +43 1 711 00-46 86 Fax +43 1 711 00-41 65 E-mail: anita.schinko@bmgfj.gv.at</p> <p>Karl Hörmann (Deutsche StaatsbürgerInnen) Tel. +43 1 711 00-46 46 Fax +43 1 711 00-41 65 E-mail: karl.hoermann@bmgfj.gv.at</p> <p>Mag. Ursula Szabo (I–Ö) Tel. +43 1 711 00-41 40 Fax +43 1 711 00-41 65 E-mail: Ursula.szabo@bmgfj.gv.at</p> <p>Gerald Tatzer-Schmid (P–Z) und Spezialausbildungen Tel. +43 1 711 00-41 28 Fax +43 1 711 00-41 65 E-mail: gerald.tatzer-schmid@bmgfj.gv.at</p>

Weitere Informationen:

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/inhalte.htm?thema=CH0012>

Ausbildung außerhalb EU/EWR-Ländern oder der Schweiz absolviert oder keine EU/EWR – oder Schweizer Staatsbürgerschaft:

AbsolventInnen der oben genannten Berufe wenden sich für die **Anerkennung (Nostrifikation)** an das örtlich zuständige **Amt der Landesregierung**.

5.2.3.2 Gehobene medizinisch-technische Berufe

- physiotherapeutischer Dienst
- medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst
- radiologisch-technischer Dienst
- Diätendienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst
- ergotherapeutischer Dienst
- logopädisch-phoniatriisch-audiologischer Dienst
- orthoptischer Dienst

AbsolventInnen der oben genannten Ausbildungen richten ihren Antrag auf Anerkennung, Nostrifikation oder auf Berufsausübung oder Nostrifikation:

Diplome/Zeugnisse/Berufsanerkennung	Auskünfte
Abschlussdiplom/Zeugnisse	<p>Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend Radetzkystrasse 2 A-1030 Wien Internet: http://www.bmgfj.gv.at</p> <p>Frau Anita Schinko (A–H) Tel. +43 1 711 00-4686 Fax +43 1 711 00-4165 E-mail: anitas.schinko@bmgfj.gv.at</p> <p>Herr Karl Hörmann (deutsche StaatsbürgerInnen) Tel. +43 1 711 00-46 46 Fax +43 1 711 00-41 65 E-mail: karl.hoermann@bmgfj.gv.at</p> <p>Mag. Ursula Szabo (I–Ö) Tel: +43 1 711 00-41 40 Fax +43 1 711 00-41 65 E-mail: Ursula.szabo@bmgfj.gv.at</p> <p>Herr Gerald Tatzer-Schmid (P–Z) Tel. +43 1 711 00-41 28 Fax +43 1 711 00-41 65 E-mail: gerald.tatzer-schmid@bmgfj.gv.at</p>

Die Zuständigkeit der SachbearbeiterInnen richtet sich nach dem Anfangsbuchstabe des Familiennamens.

Weitere Informationen:

- <http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/detail.htm?thema=CH0012&doc=CMS1126185158027>
 (Anerkennung von Diplomen aus anderen Staaten/Infos zu den einzelnen Pflegeberufen)
- <http://www.bmgf.gv.at/cms/site/detail.htm?thema=CH0012&doc=CMS1126185158027>
 (Landesregierungen)

5.2.4 Hebammen:

Ausbildung innerhalb EU/EWR oder in der Schweiz absolviert:

Diplome/Zeugnisse/Berufsanerkennung	Auskünfte
	<p>Österreichisches Hebammengremium Spörlingasse 3–5/2 1061 Wien Tel./Fax: +43 1 597 14 04 Tel: + 43 (0) 2617/2910 (Hr. Georg Gessner) E-mail: oehg@hebammen.at Internet: http://www.hebammen.at</p>

Weitere Informationen:

- <http://www.bmgf.gv.at/cms/site/detail.htm?thema=CH0012&doc=CMS1126687950877>

5.2.5 ÄrztInnen

Der Antrag auf Bewilligung zur Berufsausübung muss an die jeweilige Ärztekammer (Landesärztekammer) gestellt werden.

Grundsätzliche Migrationsfragen (Rechtsberatung) können über das Internationale Büro der Ärztekammer geklärt werden

Ausländische ÄrztInnen oder österreichische StaatsbürgerInnen, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben benötigen zur Berufsausübung eine EU-Konformitätsbestätigung und eine Bestätigung der disziplinarischen Unbescholtenheit. Weitere Informationen sind ebenfalls im internationalen Büro erhältlich.

Bei ÄrztInnen, die unselbständig erwerbtätig sein wollen, wird zusätzlich die Arbeitsmarktlage durch das Arbeitsmarktservice Österreich und die Ärztekammer überprüft (siehe auch Kapitel 6.8. Neue EU-BürgerInnen und der österreichische Arbeitsmarkt)

Weitere Informationen:

<http://www.aerztekammer.at/?aid=AUSBILDUNG&type=article>

(Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten)

http://www.aerztekammer.at/?aid=AUSLAENDISCHE_AERZTE&type=article

(Ausländische ÄrztInnen: Infos über Ausbildungen in Nicht-EU/EWR-Ländern)

<http://www.aerztekammer.at/?type=module&aid=convert&url=%2Fsrv%2Fdav%2Foak%2Fak-website%2F%2Finternationales.html> (Internationales Büro)

5.2.6 RechtsanwältInnen

Diplome/Zeugnisse	Auskünfte
Abschlussdiplom/Zeugnisse/ Zulassungsbestimmungen	Rechtsanwaltskammer des jeweiligen Bundeslandes Internet: http://www.rechtsanwaelte.at (Link zu den Bundesländern)

Weitere Informationen:

<http://www.rechtsanwaelte.at/www/getFile.php?id=81&nav=0>

(EuRAG: Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich.)

5.2.7 ArchitektInnen/BauingenieurInnen/ZiviltechnikerInnen

Diplome/Zeugnisse	Auskünfte
Abschlussdiplom/Zeugnisse/ Zulassungsbestimmungen	Bundeskammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten Karlgasse 9/2 A-1040 Wien Herr Mag. Schüller Tel: +43 1 505 58 07 Fax: +43 1 505 32 11 E-Mail: office@arching.at Internet: http://www.arching.at

ArchitektInnen/BauingenieurInnen/ZiviltechnikerInnen aus den **Neuen EU-Beitrittsländern** (beigetreten ab 1. Mai 2005 und 1. Jänner 2007) können sich unter der Berücksichtigung der EWR-Architektenverordnung bzw. der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung in Österreich niederlassen oder grenzüberschreitend Architekten- und Ingenieursleistungen erbringen (Gesetzesänderung mit Ende 2007 erwartet!).

Bei unselbständig Erwerbstätigen (mit Ausnahme aus Malta und Zypern) ist die Arbeitsmarktlage durch das AMS zu überprüfen bzw. gelten die entsprechenden Übergangsbestimmungen (siehe auch Kapitel 6.8. Neue EU-BürgerInnen und der österreichische Arbeitsmarkt).

Weitere Informationen:

<http://www.arching.at> (Landeskammern)

5.2.8 Anerkennung ausländischer schulischer und beruflicher Diplome

Diplome/Zeugnisse für	Auskünfte
	<p>Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Minoritenplatz 5 A-1014 Wien</p>
Allgemein bildende höhere Schulen	<p>Silvia Bauer Tel:+43 1 53 120-44 84 E-mail: silvia.bauer@bmukk.gv.at Parteienverkehr ohne Voranmeldung: Di und Do: 9.00–12.00 Uhr</p> <p>Renate Studnicka Tel:+43 1 531 20-42 88 E-mail: renate.studnicka@bmukk.gv.at Parteienverkehr ohne Voranmeldung: Di und Do: 9.00–12.00 Uhr</p>
Kaufmännische Schulen	<p>Norbert Hanauer Tel: +43 1 531 20-44 27 E-mail: norbert.hanauer@bmukk.gv.at Parteienverkehr ohne Voranmeldung: Di und Do: 9.00–12.00 Uhr</p>
Wirtschaftliche Schulen, Schulen für Tourismus, Schulen für Mode und Bekleidungstechnik, Schulen für künstlerische Gestaltung, Schulen für Sozial- und Pflegeberufe, landwirtschaftliche Schulen, Fachschulen für Sozialberufe/ Sozialakademien	<p>Eva Eisenhut Tel: +43 1 531 20-44 59 E-mail: eva.eisenhut@bmukk.gv.at Parteienverkehr ohne Voranmeldung: Di und Do: 9.00–12.00 Uhr</p> <p>Mag. Gerhard Orth Tel: +43 1 531 20-44 93 E-mail: gerhard.orth@bmukk.gv.at Parteienverkehr ohne Voranmeldung: Di und Do: 9.00–12.00 Uhr</p>
Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und Kindergarten	<p>Anna Hummel Tel: Tel:+43 1 531 20-28 32 E-mail: anna.hummel@bmukk.gv.at Parteienverkehr ohne Voranmeldung: Di und Do: 9.00–12.00 Uhr</p>

Technische Schulen	Sabine Smutni Tel: +43 1 531 20-44 15 E-mail: sabine.smutni@bmukk.gv.at Parteienverkehr ohne Voranmeldung: Di und Do: 9.00–12.00 Uhr
Pflichtschulen	Johannes Baumühlner Tel: +43 1 531 20-44 85 E-mail: johannes.baumuehlnr@bmukk.gv.at Parteienverkehr ohne Voranmeldung: Di und Do: 9.00–12.00 Uhr
Berufsschulen	Mag. Renate Saupt Tel: +43 1 531 20-45 93 E-mail: renate.saupt@bmukk.gv.at Parteienverkehr ohne Voranmeldung: Di und Do: 9.00–12.00 Uhr

Weitere Informationen:

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/nostrifikationen.xml> (Nostrifikationen)
<http://www.berufsbildendeschulen.at>

Berufsschulabschluss/Abschluss beruflicher Ausbildungen:

Diplome/Zeugnisse	Auskünfte
Lehrabschlussprüfungen	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Stubenring 1 A-1010 Wien Frau Spiesz Tel: +43 1 711 00-56 13 Fax: +43 1 711 00-23 66 E-mail: andrea.spiesz@bmwa.gv.at

6. JOBSUCHE

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union haben, EU/EWR-BürgerInnen, Schweizer StaatsbürgerInnen und deren Angehörige (EhegattInnen, Kinder, Stief- und Adoptivkinder) das Recht, im Rahmen des freien Arbeitnehmerverkehrs ohne Arbeitsbewilligungen in Österreich zu leben und zu arbeiten. Für Neue EU-BürgerInnen aus Bulgarien, Rumänien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn gelten Übergangsbestimmungen! (siehe auch Punkt 6.8)

6.1 EURES (European Employment Services)

Im Rahmen der Zusammenarbeit der öffentlichen Arbeitsverwaltungen sind Informationen über Österreich und österreichische Stellenangebote über das EURES-Netzwerk bei den Arbeitsverwaltungen des jeweiligen Heimatlandes erhältlich.

Die EURES Homepage informiert Arbeitssuchende unter anderem über Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie über Jobchance in den einzelnen Regionen der EWR-Staaten und der Schweiz und zeigt offene Stellen auf. Zusätzlich kann der persönliche Lebenslauf online gestellt werden und ist für interessierte ArbeitgeberInnen einsehbar.

Über 700 speziell ausgebildete EURES-BeraterInnen sind in den Arbeitsverwaltungen aller EU/EWR-Länder und der Schweiz tätig, um Arbeitssuchende bei der Jobsuche und Orientierung in einem anderen EU/EWR-Staat/der Schweiz zu unterstützen. Über die EURES Homepage kann der/die EURES BeraterIn der gewünschten Region gefunden werden.

Weitere Informationen:

<http://ec.europa.eu/eures/home.jsp?lang=de> (EURES Homepage)

<http://eures.europa.eu> (EURES Homepage)

<http://ec.europa.eu/eures/main.jsp?acro=eures&lang=de&catId=3&parentCategory=3>
(EURES-BeraterIn)

6.2 Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich

Die öffentliche Arbeitsverwaltung in Österreich trägt den Namen **Arbeitsmarktservice (AMS)** und gliedert sich in Bundes-, Landes- und Regionale Geschäftsstellen.

Das AMS ist für **Beratung, Vermittlung, finanzielle Förderung und Existenzsicherung** (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) von arbeitssuchenden bzw. als arbeitslos gemeldeten Personen zuständig, die ihren Wohnsitz in Österreich haben bzw. sich in Österreich aufhalten. Alle **Dienstleistungen des AMS sind kostenlos**.

Arbeitssuchende und arbeitslose Personen können sich bei ihrer Regionalen Geschäftsstelle (Zuständigkeit erfolgt nach Wohnsitz, siehe dazu <http://www.ams.at>) als arbeitssuchend vormerken lassen.

Auf der AMS Homepage unter <http://www.ams.at> finden sich weitere Informationen zu

→ eJob-Room:

Dieses Service steht sowohl beim AMS gemeldeten Personen als auch anderen interessierten Personen zur Verfügung. Es bietet einen Überblick über alle beim AMS gemeldeten offenen Stellen in Österreich und in den Grenzregionen (Südtirol, Schweiz etc.)

Die Suche nach einer speziellen Stelle ist über die Auswahl nach gewünschtem Dienstverhältnis, Arbeitsort, Arbeitseintrittsdatum, Berufsgruppen/Berufsbezeichnung möglich und steht sowohl registrierten als auch nicht registrierten BenutzerInnen zur Verfügung.

Achtung: Eine Registrierung im eJobRoom ist auch möglich, wenn sich der Wohnsitz noch nicht in Österreich befindet.

Registrierte BenutzerInnen haben zusätzlich folgende Möglichkeiten:

- Bewerbungen im eJob-Room zu veröffentlichen
- Zu jeder angelegten Bewerbung, gibt es eine eigene Mailbox, die die Nachrichten der interessierten Unternehmen aufzeichnen. Wenn ein Unternehmen Kontakt aufnimmt, wird der/die registrierte BenutzerIn automatisch per SMS oder E-mail verständigt.
- Das erweiterte Stellenangebot (eJob-Room Stellenangebote) zu nutzen

Die Angebote des eJob-Room sind kostenlos und auch in englischer Sprache abrufbar.

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at>

→ **Berufsinformationssystem (BIS):**

Ist die größte Online Informationsdatenbank zu Berufen und Qualifikationen

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at/bis/>

→ **Berufslexika:**

Weitere Informationen zu Berufen (Tätigkeitsmerkmale, Berufsanforderungen, Ausbildungsmöglichkeiten, Aufstiegsmöglichkeiten, Beschäftigungsmöglichkeiten etc.)

Weitere Informationen:

http://www.berufslexikon.at/index.php?from=/le_start.php (Lehrberufe)

http://www.berufslexikon.at/index.php?from=/ak_start.php

(Berufe nach Abschluss eines Studiums)

http://www.berufslexikon.at/index.php?from=/bhs_start.php

(Berufe nach Abschluss berufsbildender Schulen)

http://www.berufslexikon.at/index.php?from=/sonstige_start.php (sonstige Berufe)

→ **Qualifikationsbarometer:**

Informiert über Qualifikationstrends und die neuesten Entwicklungen am Arbeitsmarkt

Weitere Informationen:

http://www.ams.or.at/neu/10669_12699.htm

→ **Weiterbildungsdatenbank:**

Unterstützt bei der Suche nach der geeigneten Weiterbildung und enthält Informationen über Kursträger (-anbieter) und Voraussetzungen.

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at/neu/11049.htm>

→ **Bewerbungstipps:**

Bietet interaktives Bewerbungstraining, Bewerbungcoach im Internet (unterstützt Schritt für Schritt beim Verfassen von Bewerbungsunterlagen, Praxismappe für Arbeitsuchende (gibt Tipps und verrät Tricks rund um die Arbeitsuche)

Weitere Informationen:

http://www.ams.at/neu/10669_11053.htm

→ **www.arbeitszimmer.cc:**

Plattform für Jugendliche, die Tipps und Tricks zur Berufs-, Studien- und Schulwahl austauschen wollen.

Weitere Informationen:

<http://www.arbeitszimmer.cc>

→ **Berufskompass:**

Fragebogen rund um die Berufswahl, der nach Beantwortung eine Online Auswertung und ein Interessensprofil erstellt.

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at/neu/11103.htm>

→ **Your Choice:**

Informationen zu Ausbildungen und Berufen für Jugendliche und junge Erwachsene

Weitere Informationen:

<http://www.yourchoiceinfo.at>

→ **Berufsinformationszentren (BIZ):**

An verschiedenen Standorten in Österreich bieten BIZ Informationen über Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Jobchancen, Tipps und Tricks zur Berufswahl. Umfangreiches Broschürenmaterial und Berufsvideos sowie persönliche Beratung werden kostenlos angeboten.

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at/neu/11046.htm?parent=11046>

Adressen:

Arbeitsmarktservice Burgenland Permayrstr. 10 A-7001 Eisenstadt Tel.: +43 268 26 92-0 Fax: +43 268 26 92-990 E-Mail: sfa.burgenland@ams.at	Arbeitsmarktservice Kärnten Rudolfsbahngürtel 42 A-9021 Klagenfurt Tel.: +43 463 38 31-0 Fax: +43 463 38 31-190 E-mail: ams.kaernten@ams.at
Arbeitsmarktservice Niederösterreich Hohenstaufengasse 2 A-1013 Wien Tel.: +43 1 531 36-0 Fax: +43 1 531 36- 177 E-mail: ams.niederoesterreich@ams.at	Arbeitsmarktservice Oberösterreich Europaplatz 9 A-4021 Linz Tel.: +43 732 69 63-0 Fax: +43 732 69 63-205 90 E-mail: ams.oberoesterreich@ams.at
Arbeitsmarktservice Salzburg Auerspergstr. 67a A-5020 Salzburg Tel.: +43 662 88 83-0 Fax: +43 662 88 83-70 90 E-mail: ams.salzburg@ams.at	Arbeitsmarktservice Steiermark Babenbergerstr. 33 A-8020 Graz Tel.: +43 316 70 81-0 Fax: +43 316 70 81-190 E-mail: ams.steiermark@ams.at
Arbeitsmarktservice Tirol Andreas-Hofer Str. 44 A-6020 Innsbruck Tel.: +43 512 58 46 64 Fax: +43 512 58 46 64-190 E-mail: ams.tirol@ams.at	Arbeitsmarktservice Vorarlberg Rheinstr. 33 A-6901 Bregenz Tel.: +43 557 46 91-0 Fax: +43 557 46 91-801 60 E-mail: ams.vorarlberg@ams.at

Arbeitsmarktservice Wien Landstraßer Hauptstr. 55–57 A-1030 Wien Tel.: +43 1 878 71 Fax: +43 1 878 71-504 90 E-mail: ams.wien@ams.at	AMS Bundesgeschäftsstelle Treustraße 35–43 A-1200 Wien Tel.: +43 1 331 78-0 Fax: +43 1 331 78-130 E-mail: ams.oesterreich@ams.at
Grenzregion Interalp (Oberösterreich, Salzburg, Tirol mit Bayern) http://www.eures-interalp.com/	Grenzregion Transtirolia (Tirol, Südtirol und Graubünden) http://www.eures-transtirolia.eu/
Grenzregion Bodensee (Vorarlberg, Bayern, Schweiz) http://www.jobs-ohne-grenzen.org/	

6.3 Tageszeitungen

Die meisten Jobangebote finden sich in den Wochenendausgaben.

Zeitung	Auskünfte
Die Wiener Zeitung	http://www.wienerzeitung.at
Die Presse	http://www.diepresse.com
Der Kurier	http://www.kurier.at
Oberösterreichische Nachrichten	http://www.nachrichten.at
Der Standard	http://derstandard.at/karriere
Salzburger Nachrichten	http://www.salzburg.com/service/3562.htm
Kleine Zeitung	http://www.kleine.at
Vorarlberger Nachrichten	http://www.vn.vol.at/
Kronen Zeitung	http://www.krone.at
Tiroler Tageszeitung	http://www.tirol.com/

Weitere Informationen:

http://www.ams.at/neu/968_3421.htm#Zeitungen (Jobs in Zeitungen)

6.4 Private Arbeitsvermittler

Die Bedeutung der privaten Arbeitsvermittler nimmt zu. Vor allem im Bereich der hochqualifizierten Arbeitsstellen erfolgt die Vermittlung beinahe ausschließlich über Personalberatungsunternehmen. Das AMS ist mit zahlreichen privaten Arbeitsvermittlern Kooperationen eingegangen. Auf der AMS Homepage finden sich auch Links zu Jobbörsen zahlreicher großer Unternehmen.

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at> (nützliche Links)

http://www.ams.at/neu/968_3421.htm#Jobs%20über%20private%20Personal-/Arbeitsvermittler
(private Personal und Arbeitsvermittler)

http://www.ams.at/neu/968_3421.htm#Jobbörsen (Jobbörsen allgemein)

http://www.ams.at/neu/968_3421.htm#Firmen (Jobbörsen von Firmen)

6.5 Verdeckter Arbeitsmarkt

Nicht alle zu besetzenden Stellen werden dem AMS bekannt gegeben oder in Zeitungen veröffentlicht. Es kann daher sinnvoll sein, „Blindbewerbungen“ (Initiativbewerbungen) an in Frage kommende Unternehmen zu schicken, in denen man sich nicht auf eine konkret ausgeschriebene Stelle bezieht.

Weitere Informationen:

<http://www.herold.at> (Adressen von Unternehmen und Firmen)
http://www.ams.at/neu/968_3421.htm#Telefon-/Branchenverzeichnisse
(Links zu Branchenverzeichnissen)

Es ist auch sinnvoll, NachbarInnen, Verwandte, FreundInnen, Bekannte nach freien Stellen zu fragen.

6.6 Au-Pair

Junge Menschen aus anderen Ländern haben die Möglichkeit eine Zeit lang in Österreich als Au-Pair zu arbeiten. Au-Pairs werden als Familienmitglied in eine Gastfamilie aufgenommen und in deren Alltag integriert. Im Gegenzug erwartet die Familie Unterstützung bei der Kinderbetreuung und bei leichten Hausarbeiten. Neben der Arbeit im Haushalt und der Kinderbetreuung ist der Besuch einer Sprachschule oder eine andere Weiterbildung zu ermöglichen.

Wesentliche **Voraussetzungen** für einen Au-Pair Aufenthalt sind:

- Alter zwischen 18 und 28 Jahren
- Erfahrung in der Kinderbetreuung sowie Freude an der Arbeit mit Kindern
- Bereitschaft sich auf andere Kulturen und den jeweiligen Lebensstil einzustellen
- 2–3 mal Baby-sitting am Abend pro Woche
- ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen (Schulunterricht oder 1 Semester Studium oder Sprachlehrgang – durch Zeugnisse nachgewiesen)
- im Falle der Vermittlung wurde eine autorisierte Agentur eingeschaltet
- in den letzten 5 Jahren kein Au-Pair Aufenthalt in Österreich
- der/die Au-Pair hat keine Vorstrafe

Die Entlohnung richtet sich nach dem Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes.

Die meisten **Au-Pair Agenturen** bieten sowohl bei der **Vorbereitung** auf den Au-Pair Aufenthalt (Auswahl der Gastfamilie, Anreise etc.) als auch während des Aufenthaltes ihre **Unterstützung** an (AnsprechpartnerIn bei Problemen, Organisation von regelmäßigen Au-Pair Treffen etc.)

Au-Pair Kräfte aus den neuen EU-Beitrittsländern genießen Niederlassungsfreiheit und brauchen keinen Aufenthaltstitel, jedoch muss sich die Gastfamilie vom AMS eine **Anzeigenbestätigung** (http://www.ams.at/neu/6667_6789.htm) ausstellen lassen. Bei Aufenthalten, die länger als 3 Monate dauern, muss bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder zuständiges Magistrat) eine Anmeldebescheinigung besorgt werden.

Weitere Informationen:

http://www.ams.at/neu/1132_1464.htm (Informationen des AMS)
http://www.ams.at/neu/Kopie_von_Infoblatt_Au-pair.pdf
(Infoblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit)
<http://www.ams.at/neu/1136.htm?parent=1136> (autorisierte Agenturen)

Informationen zum Thema Au-Pair-Kräfte aus Nicht-EU/EWR-Ländern (sie benötigen eine spezielle Aufenthaltsbewilligung) sind beim Arbeitsmarktservice Österreich und dessen regionalen Geschäftsstellen erhältlich.

Au-Pairs haben keinen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt!

6.7 Saisonarbeit

Vorwiegend in den Bereichen Tourismus und Land- und Forstwirtschaft entsteht saisonbedingt ein Arbeitskräftebedarf, der durch den österreichischen Arbeitsmarkt nur teilweise abgedeckt werden kann. Insbesondere in den Regionen Ostösterreichs (Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Wien) in denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben wird, werden von Frühjahr bis Herbst immer wieder ErntehelferInnen (z.B. Weinernte) benötigt. In den Wintersportregionen Westösterreichs werden in den Monaten November bis März – in den Fremdenverkehrsregionen in ganz Österreich insbesondere in den Monaten Mai bis Oktober – sowohl Fachkräfte (Restaurantfachleute, KöchInnen) als auch Hilfskräfte (KüchenhelferInnen, Reinigungspersonal, Stubenmädchen, HilfskellnerInnen, Schankpersonal etc.) gesucht.

Im Tourismusbereich gelten besondere **arbeitsrechtliche Bestimmungen** (z.B. spezielle Durchrechnungszeiträume für Wochen- bzw. Monatsarbeitszeit, entsprechende Regelungen Ruhepausen, freie Tage betreffend).

Informationen über Rechte und Pflichten von ArbeitnehmerInnen sollten spätestens vor Arbeitsantritt bei Arbeiterkammer und Gewerkschaft eingeholt werden.

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at> (Arbeitsmarktservice Österreich – Saisonstellen)

http://www.ams.at/neu/1132_1488.htm (Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte)

<http://www.oegb.at> (Österreichischer Gewerkschaftsbund)

<http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammer)

6.8 Übergangsbestimmungen für Neue EU-BürgerInnen am österreichischen Arbeitsmarkt

EU-BürgerInnen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn haben nur unter bestimmten Voraussetzungen einen freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, für sie gelten bis längstens 2011 bzw. 2013 Übergangsbestimmungen!

Achtung! Für EU-BürgerInnen aus den neuen Beitrittsländern Malta und Zypern bestehen hingegen keine Einschränkungen am österreichischen Arbeitsmarkt!

BürgerInnen eines Neuen EU-Mitgliedsstaates, die noch keinen freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben, benötigen eine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Achtung! Für Fachkräfte in den Berufen DreherIn, FräserIn und SchweißerIn gibt es bis vorläufig Ende Dezember 2007 Sonderregelungen.

Weitere Informationen:

http://www.ams.at/neu/1132_13758.htm

Wenn BürgerInnen der Neuen Mitgliedsstaaten in Österreich arbeiten wollen

- ➔ und **noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben**, steht Ihnen die AMS-Homepage (<http://www.ams.at>) zur Verfügung.
- ➔ und **bereits einen Arbeitsplatz gefunden haben**, muss ihr/ihre ArbeitgeberIn beim AMS um eine **Beschäftigungsbewilligung** ansuchen.
Diese **Beschäftigungsbewilligung** wird allerdings nur erteilt, wenn
 - die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden und
 - die Stelle nicht durch geeignete Ersatzkräfte (z.B. österreichische oder andere EU-StaatsbürgerInnen) besetzt werden kann und
 - ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnen-Vertretungen einvernehmlich der Beschäftigung zustimmen.

ACHTUNG! Für Schlüsselkräfte und Saisonkräfte gelten eigene Zugangsbestimmungen.

Neue-EU-BürgerInnen, die eine Bestätigung des AMS über ihren freien Zugang zum Arbeitsmarkt vorweisen können („Freizügigkeitsbestätigung“), dürfen ohne Beschäftigungsbewilligung eingestellt werden, d.h. sie haben ein Recht auf freie Arbeitsplatzwahl in Österreich.

Eine solche Bestätigung ist neuen EU-BürgerInnen auszustellen, die zum Zeitpunkt des 1. Mai 2004 (oder 1. Jänner 2007) oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits **seit mindestens 12 Monaten durchgehend legal in Österreich beschäftigt sind** d.h. über eine Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis, einen Befreiungsschein oder einen Niederlassungsnachweis verfügen.

Auch für Familienangehörige (EhepartnerIn, Kinder bis zum Alter von 21 Jahren – und unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) von solchen Neuen EU-BürgerInnen, die **selbst bereits freizügigkeitsberechtigt** sind, mit diesem einen **gemeinsamen Wohnsitz in Österreich** haben und **rechtmäßig niedergelassen** sind, gilt:

Es kommt ihnen das Recht auf Ausstellung einer Freizügigkeitsbestätigung allein aufgrund ihrer Angehörigeneigenschaft zu einem/einer Neuen EU-Bürgerin, der/die selbst das Recht auf Freizügigkeit erworben hat, zu und zwar ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes in Österreich. Für Angehörige von rumänischen und bulgarischen StaatsbürgerInnen, die nach dem 1.1.2007 nach Österreich ziehen, besteht dieses Recht erst nach 18 Monaten.

Familienangehörige, die eine Bestätigung des AMS über ihren freien Zugang zum Arbeitsmarkt vorweisen können, dürfen ohne Beschäftigungsbewilligung eingestellt werden, d.h. sie haben ein Recht auf freie Arbeitsplatzwahl in Österreich.

Ungarische und tschechische Arbeitskräfte können auf Grund der **österreichisch-ungarischen** bzw. **österreichisch-tschechischen Grenzgänger- und Praktikantenabkommen** Bewilligungen im Rahmen des Kontingents erhalten.

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at>

http://www.ams.at/neu/NeueEU-Buerger_HU.pdf (Info/ungarisch)

http://www.ams.at/neu/NeueEU-Buerger_CZ.pdf (Info/tschechisch)

http://www.ams.at/neu/NeueEU-Buerger_SV.pdf (Info/slowenisch)

http://www.ams.at/neu/NeueEU-Buerger_SK.pdf (Info/slowakisch)

http://www.ams.at/neu/NeueEU-Buerger_PL.pdf (Info/polnisch).

http://www.ams.at/neu/NeueEU-Buerger_BU.pdf (Info(bulgarisch)

http://www.ams.at/neu/NeueEU-Buerger_RO.pdf (Info/rumänisch)

6.9 Bewerbungsunterlagen

Bewerbungsschreiben und Lebenslauf sind in deutscher Sprache zu verfassen, außer das Stelleninserat verlangt die Bewerbung in einer anderen Sprache.

Bei telefonisch bzw. persönlich vereinbarten Vorstellungsterminen ist es ebenfalls üblich, einen Lebenslauf und Zeugnisse oder Arbeitsbestätigungen mitzubringen. Hilfe und Unterstützung beim Verfassen der Bewerbungsunterlagen sind online über die AMS Homepage („Bewerbungscoach“ http://www.ams.at/neu/10669_11053.htm) erhältlich. In Buchhandlungen finden sich zahlreiche Bücher und Broschüren zu diesem Thema.

Vollständige Bewerbungsunterlagen umfassen:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf (Curriculum vitae)
- Zeugnisse (Maturazeugnis, Dienstzeugnisse, Zeugnisse bzw. Kursbestätigungen von fachlich wichtigen Kursen)
- Passfoto

Vorgedruckte Personalbögen: Falls es im Lebenslauf heikle Punkte gibt (z.B. Vorstrafen), sind die jeweiligen Felder frei zu lassen. Unter Gehaltswunsch kann „Nach Vereinbarung“ eingetragen werden. Es ist üblich dem Personalbogen einen Lebenslauf beizulegen.

6.9.1 Das Bewerbungsschreiben

- Name und Titel der/des AnsprechpartnerIn anführen (z.B. Sehr geehrte Frau Dr. Müller)
- Auf vorangegangene Telefonate Bezug nehmen
- Herausarbeiten der zwei oder drei stärksten Argumente (berufliche Erfahrung, berufliche und persönliche Qualifikation, Motivation, Engagement), begründen warum der/die BewerberIn für diese Stelle der/die geeignete KandidatIn ist.
- um ein persönliches Gespräch ersuchen

Schema eines Bewerbungsschreibens:

(Adresse mit Telefonnummer, Handynummer und eventuell E-mail)	
(Adresse der Firma)	Datum
(Betreff)	
(Anrede)	
(Bezugnahme auf Inserat oder Telefonat)	
(Argumente: Warum gerade der/die Kandidatin für diese Stelle die „Idealbesetzung“ ist)	
(Engagement und Motivation betonen)	
(Um ein persönliches Gespräch ersuchen)	
Mit freundlichen Grüßen	
(Unterschrift)	
(Anlagen)	

6.9.2 Der Lebenslauf (Curriculum Vitae)

Der Lebenslauf sollte kurz, prägnant und übersichtlich sein und die wesentlichen Fakten nennen (maximal zwei – noch besser auf eine – A4-Seite(n) beschränken).

Lücken im Lebenslauf:

Beschäftigungslücken von bis zu drei Monaten können übergangen werden. Sie zählen als normale „Wechselfrist“. Längere Lücken angeben. Es sollte allerdings auf die richtige Formulierung geachtet werden und niemals das Wort „arbeitslos“ verwendet werden. Umschreibungen wie z.B. Arbeitsuche, Auslandsaufenthalte (Kurse, Ausbildungen) wirken positiver.

Die Zeitangaben der einzelnen Dienstverhältnisse werden nicht mehr auf den Monat genau gemacht. Man beschränkt sich eher auf Jahresangaben. So entfällt die Suche nach „Lückenfüllern“.

Zeitangaben der Dienstverhältnisse:

Es sollte chronologisch vorgegangen werden, beginnend mit dem ersten oder dem letzten Dienstverhältnis. Diese Regel gilt ebenfalls für den Bereich Ausbildungsweg und Weiterbildung.

Schema eines Lebenslaufes:

Lebenslauf (Curriculum Vitae)	
Adresse, Telefonnummer, Handynummer, E-mail Adresse	
Persönliche Angaben Name: Hannes Mustermann Geburtsdatum: 24. September 1957 Geburtsort: Kitzbühel/Österreich Familienstand: verheiratet, zwei Kinder Staatsbürgerschaft: Deutschland	
Ausbildungsweg 19.. – 19.. Volksschule in Kitzbühel 19.. – 19.. Hauptschule in Wien 17, Strassergasse 7 19.. – 19.. AHS in Eisenstadt, Müllergasse 2 Abschluss mit Matura 19..– Zivildienst in Wien, Rettungsdienst	
Berufliche Weiterbildung 19.. 2-semesteriger Abendlehrgang im WIFI Innsbruck „Ausbildung zum Anwendungs-Softwareentwicklung Abschluss mit ausgezeichnetem Erfolg	
Beruflicher Werdegang 19.. – 19.. Deutsche Philips Industrie GesmbH. Hamburg, Traineeprogramm; Kommunikationstechniker 19.. – 20.. IBM-Hamburg Leiter der Abteilung Kommunikationstechnik	
Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten Fremdsprachen: Englisch und Französisch in Wort und Schrift EDV: Windows, Excel, Winword C++, Java	
(Datum)	(Unterschrift)

Weitere Informationen:

<http://europass.cedefop.europa.eu/> (Europäischer Lebenslauf)

<http://www.ams.at> (Arbeitsmarktservice Österreich unter „Bewerbungscoach“)

7. ARBEITSBEDINGUNGEN

7.1 Arbeitsrecht – Überblick

Das Arbeitsrecht enthält ArbeitnehmerInnen – Rechte und Pflichten. Dazu gehören unter anderem folgende Gesetze und rechtliche Bestimmungen:

- Angestelltengesetz
- Arbeitsverfassungsgesetz
- ArbeiterInnenabfertigungsgesetz
- Arbeitsplatzsicherungsgesetz
- Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Entgeltfortzahlungsgesetz
- Gleichbehandlungsgesetz
- Mutterschutz
- Urlaubsgesetz
- ArbeitnehmerInnenschutz
- Arbeitszeitgesetz
- Frauen-Nachtarbeitsgesetz

Weitere Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammern: Arbeit und Recht)

7.2 ArbeitnehmerInnenvertretungen

7.2.1 Arbeiterkammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund

Als ArbeitnehmerIn wird man automatisch Mitglied der Arbeiterkammer und kann somit von ihr rechtlich vertreten werden. Mitglied einer Gewerkschaft wird man auf Ansuchen hin.

Sowohl Arbeiterkammern als auch Gewerkschaften vertreten die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der ArbeitnehmerInnen in Österreich. Sie sind unabhängige, demokratische Institutionen.

Arbeiterkammer und Gewerkschaften bieten unter anderem:

- Rechtsschutz-Vertretung vor dem Arbeits- und Sozialgericht
- Rechtsberatung und Vertretung
 - in Frauen- und Familienfragen
 - im Bereich Lehrlings- und Jugendschutz
 - bei Arbeitslosigkeit
 - Sozialversicherung (Pension)
 - Lohnsteuer
- Grundlagenschutz und Beratung in den Bereichen
 - ArbeitnehmerInnenschutz
 - Umweltschutz
 - Konsumentenschutz

Arbeiterkammern und Gewerkschaften sind teil der so genannten Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft und verhandeln mit Bundeswirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer

- Lohn- und Preisfragen
- Sie unterstützen die Regierung bei Gesetzesentwürfen und Sachthemen, die von den sozialen Interessensgruppen mitzutragen sind.

Alle Gewerkschaften (Fachgewerkschaften: z.B. Gewerkschaft der Privatangestellten) werden im Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB), alle Arbeiterkammern in der Arbeiterkammer Österreich zusammengefasst.

Weitere Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at>

<http://www.oegb.at>

7.2.2 Betriebsrat

ArbeitnehmerInnen sind im Unternehmen/im Betrieb grundsätzlich durch Betriebsräte vertreten. Der Betriebsrat ist das zentrale Vertretungsorgan der Belegschaft. Der Betriebsrat vertritt die Belegschaft gegenüber dem Betriebsinhaber/ArbeitgeberIn. Betriebsräte haben beispielsweise bei Arbeitsaufnahme, Kündigungen und Entlassungen von ArbeitnehmerInnen ein Mitspracherecht.

Weitere Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at>

7.3 Beschäftigungsverhältnisse

Arbeitsrechtlich wird unterschieden zwischen

- Arbeitsvertrag: ein Arbeitsvertrag wird zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn abgeschlossen.
- freiem Dienst- bzw. Arbeitsvertrag: ein freier Dienst- bzw. Arbeitsvertrag wird zwischen AuftraggeberIn und freier Dienstnehmerin/freiem Dienstnehmer abgeschlossen.
- arbeitnehmerähnlichem Beschäftigungsverhältnis: darunter fallen Neue Selbständige und WerkvertragsnehmerInnen mit Gewerbeschein.

Weitere Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at/www-192-IP-839.html>

7.3.1 Arbeitsvertrag und Dienstzettel

Von einem **Arbeitsvertrag** spricht man, wenn sich jemand zu einer Arbeitsleistung für einen anderen verpflichtet. Der Abschluss des Arbeitsvertrages ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Er kann schriftlich, mündlich oder durch eine schlüssige Handlung (z.B. Beginn der Tätigkeit mit anschließender Bezahlung) zustande kommen.

Wird kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, einen so genannten **Dienstzettel**, auszuhändigen. Der Dienstzettel ist gebührenfrei und dient als Beweisurkunde.

Ein Dienstzettel hat folgende Punkte aufzuweisen:

- Name und Adresse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers
- Name und Adresse der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit:
das Ende des Arbeitsverhältnisses
- Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin
- gewöhnlicher Arbeitsort
- allfällige Einstufung in ein generelles Schema
- vorgesehene Verwendung
- Anfangsbezug:
 - Grundgehalt bzw. –lohn
 - weitere Entgeltbestandteile (z.B. Sonderzahlungen)

- Fälligkeit des Entgelts
- Ausmaß des jährlichen Urlaubs
- vereinbarte tägliche und wöchentliche Normalarbeitszeit
- Bezeichnung des allenfalls anzuwendenden Kollektivvertrags bzw. der allenfalls anzuwendenden Betriebsvereinbarungen

Lehrverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden!

Weitere Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at/www-49.html>

7.3.1.1 Arbeitszeit und Urlaubsanspruch

Die Normalarbeitszeit ist nach dem Gesetz:

- eine Tagesarbeitszeit von 8 Stunden (Arbeitszeit innerhalb von 24 Stunden)
- eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Sonntag)

Kollektivverträge vieler Branchen verkürzen die Wochenarbeitszeit. Für Überstunden gebührt ein Zuschlag von 50 Prozent oder eine Abgeltung durch Zeitausgleich, also Freizeit.

Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit mehr als 6 Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Diese Pause ist unbezahlt und wird nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Es sind auch andere Arbeitszeiten (geringfügige Beschäftigung, Teilzeitarbeit, Saisonarbeit etc.) möglich.

Es besteht **Urlaubsanspruch** auf mindestens 5 Wochen (= 30 Werktage) im Jahr, dies gilt auch für geringfügige Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte. Zusätzlich zum normalen Gehalt erhält ein/e ArbeitnehmerIn in Österreich grundsätzlich einen Urlaubszuschuss (sog. 13. Monatgehalt) und eine Weihnachtremuneration (sog. 14. Monatgehalt) in der Höhe eines Monatsgehältes, die geringer besteuert werden.

Weitere Informationen:

<http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-855.html> (Arbeitszeit)

<http://wien.arbeiterkammer.at/www-1544.html> (Urlaub)

7.3.1.2 Kündigung

Grundsätzlich ist jeder/jede ArbeitnehmerIn, der einen Arbeitsvertrag und einen Dienstzettel hat, durch **Kündigungsfristen und Kündigungstermine** arbeitsrechtlich abgesichert.

Es gelten folgende Fristen- und Termine:

Kündigung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

bei Angestellten: Das Angestelltengesetz regelt Mindestkündigungsfristen und Kündigungstermine.

bei Arbeitern: 2 Wochen nach dem ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) – meistens sind durch Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen etc. längere Kündigungsfristen fallweise allerdings auch kürzere Kündigungsfristen vereinbart.

Kündigung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer

bei Angestellten: ein Monat (zum Monatsletzten)

bei Arbeitern: 2 Wochen (ABGB) oder wie im Kollektivvertrag vereinbart

Weitere Informationen:

<http://wien.arbeiterkammer.at/www-1544.html>

7.3.2 Freier Dienst- bzw. Arbeitsvertrag

Folgende Merkmale kennzeichnen einen freien Arbeits- bzw. Dienstvertrag:

- es besteht ein Dauerschuldverhältnis zwischen AuftraggeberInnen (ArbeitgeberInnen) und freien DienstnehmerInnen für den vertraglich abgeschlossen Zeitraum
- persönliche Abhängigkeit im eingeschränkten Ausmaß
- es besteht keine Weisungsgebundenheit
- Ablauf der Arbeit kann selbständig geregelt werden und ist jederzeit änderbar
- die wesentlichen Betriebsmittel werden von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bereit gestellt
- Bezahlung des Entgelts nach Arbeitsdauer, nicht nach Werk

Achtung: Freie DienstnehmerInnen haben nur einen eingeschränkten arbeitsrechtlichen Schutz. Auf freie Dienstverträge werden die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses angewendet.

Ohne entsprechende Vereinbarung zwischen AuftraggeberInnen und freien DienstnehmerInnen besteht allerdings **kein** Anspruch auf Kollektivvertragslohn, Sonderzahlungen, Abfertigung, Urlaub, Dienstfreistellung und Kündigungsschutz.

Freie DienstnehmerInnen, deren monatliches Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (2007: € 341,16) übersteigt, müssen bei der zuständigen Gebietskrankenkasse als ArbeitnehmerInnen angemeldet werden. Sie sind somit unfall-, kranken- und pensionsversichert und ab 2008 arbeitslosenversichert.

Geringfügig Beschäftigte (monatliches Einkommen bis € 341,16 für das Jahr 2007) müssen von den AuftraggeberInnen unfallversichert werden. Es ist eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung möglich, diese muss vom geringfügig Beschäftigten bei der zuständigen Gebietskrankenkasse eingereicht werden.

Weitere Informationen:

<http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-841-AD-839.html>

7.3.3 Werkvertrag

Ein **Werkvertrag** liegt laut Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Im Gegensatz zum Arbeits- bzw. Dienstvertrag ist beim Werkvertrag das Ergebnis der Dienstleistung entscheidend. Geschuldet wird das Werk (die konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg.

Unter die Rubrik „Neue Selbständige“ fallen alle gewerblichen Tätigkeiten, für die kein Gewerbeschein notwendig ist (z.B. AutorInnen, GutachterInnen, ÜbersetzerInnen, Vortragende, PsychotherapeutInnen).

Die Merkmale der Neuen Selbständigkeit decken sich im Wesentlichen mit jenen von Werkvertragsnehmerinnen/Werkvertragsnehmern mit Gewerbeschein.

Dies sind:

- persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber
- die Tätigkeit muss nicht persönlich ausgeübt werden (Vertretungsrecht durch Dritte)
- die Werkvertragsnehmerin/der Werkvertragsnehmer ist nicht weisungsgebunden
- die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verfügt über unternehmerische Struktur (Büro, Betriebsmittel etc.)

Der Werkvertrag ist mit der Erbringung des Werkes erfüllt. Die Fertigstellung des vereinbarten Werkes oder der Eintritt des Erfolges bedeutet die automatische Beendigung des Schuldverhältnisses.

Neue Selbständige haben ihre Tätigkeit selbst bei der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu melden, wenn

- ihr jährliches Bruttoeinkommen den Betrag von € 6.453,36 übersteigt oder
- wenn daneben noch ein anderes Arbeitsverhältnis oder eine andere selbständige Tätigkeit besteht und das Jahresbruttoeinkommen den Betrag von € 4.093,92 für das Jahr 2007 übersteigt.
- Die Versicherungsgrenzen gelten nicht, wenn zusätzlich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit der man bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert ist (z.B. als Gewerbetreibender)

Neue Selbständige sind kranken-, pensions- und unfallversichert.

Weitere Informationen:

<http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-842-AD-839.html> (Werkvertrag)

Informationen zu Arbeitsbedingungen – allgemein:

<http://www.arbeiterkammer.at>

<http://www.oegb.at>

<http://www.sozialversicherung.at>

<http://www.help.gv.at/Content.Node/88/Seite.880003.html> (Freie DienstnehmerInnen)

Adressen:

AK Burgenland Wiener Straße 7 A-7000 Eisenstadt Tel: +43 268 27 40-0 Fax: +43 268 27 40-40 E-mail: akbgld@akbgld.at Internet: http://www.akbgld.at	AK Kärnten Bahnhofsplatz 3 A-9021 Klagenfurt Tel: +43 (0)50 477-04 Fax: +43 (0)50 477-2400 E-mail: arbeiterkammer@akktn.at Internet: http://kaernten.arbeiterkammer.at
AK Niederösterreich Windmühlgasse 28 A-1061 Wien Tel: +43 1 588 83-0 Fax: +43 1 588 83-1555 E-mail: mailbox@aknoe.at Internet: http://noe.arbeiterkammer.at	AK Oberösterreich Volksgartenstraße 40 (Gruberstr. 40–42) A-4020 Linz Tel: +43 732 69 06-0 Fax: +43 732 69 06-28 60 E-mail: info@akooe.at Internet: http://www.arbeiterkammer.com
AK Salzburg Markus-Sittikus-Straße 10 A-5020 Salzburg Tel: +43 662 86 87-0 Fax: +43 662 87 62-58 E-mail: kontakt@ak-sbg.at Internet: http://www.ak-tirol.at	AK Steiermark Hans Resel Gasse 8–14 A-8020 Graz Tel: +43 (0)5 7799-0 Fax: +43 (0)5 7799-2387 E-mail: info@akstmk.at Internet: http://www.akstmk.at
AK-Tirol Maximilianstraße 7 A-6010 Innsbruck AK-line: 0800 22 55 22 Tel: +43 512 53 40-0 Fax: +43 512 5340-1208 E-mail: ak@tirol.com Internet: http://tirol.arbeiterkammer.at	AK Vorarlberg Widnau 2–4 A-6800 Feldkirch Tel: +43 552 23 06-0 Fax: +43 552 23 06-10 01 E-mail: mailbox@ak-vorarlberg.at Internet: http://vbg.arbeiterkammer.at
AK Wien Prinz-Eugen-Straße 20–22 A-1040 Wien Tel: +43 1 501 65-0 Fax: +43 1 501 65-22 30 E-mail: akmailbox@akwien.at Internet: http://wien.arbeiterkammer.at	Arbeiterkammer Österreich Prinz-Eugen-Straße 20–22 A-1040 Wien Tel: +43 1 501 65-0 Fax: +43 1 501 65-22 30 E-mail: akmailbox@akwien.at Internet: http://www.arbeiterkammer.at
ÖGB Burgenland Wiener Straße 7 A-7000 Eisenstadt Tel: +43 268 27 70-0 Fax: +43 268 27 70-62 E-mail: burgenland@oegb.at Internet: http://www.oegb.at	ÖGB Kärnten Bahnhofsstraße 44 A-9020 Klagenfurt Tel: +43 463 58 70-0 Fax: +43 463 58 70-330 E-mail: kaernten@oegb.or.at Internet: http://www.oegb.at
ÖGB Niederösterreich Windmühlgasse 28 A-1060 Wien Tel: +43 1 586 21 54 Fax: +43 1 586 21 54-15 66 E-mail: niederosterreich@oegb.or.at Internet: http://www.oegb.at	ÖGB Oberösterreich Huemerstr. 3 A-4020 Linz Tel: +43 732 66 53 91-0 Fax: +43 732 66 53 91-60 99 E-mail: oberoesterreich@oegb.or.at Internet: http://www.oegb.at

ÖGB Salzburg Markus-Sittikus-Straße 10 A-5020 Salzburg Tel: +43 662 88 16 46 Fax: +43 662 88 19 03 E-mail: salzburg@oegb.at Internet: http://www.oegb.at	ÖGB Steiermark Karl-Morre-Str. 32A-8020 Graz Tel: +43 316 70 71-0 Fax: +43 316 70 71 341 E-mail: steiermark@oegb.at Internet: http://www.oegb.at
ÖGB Tirol Südtiroler Platz 14–16 A-6020 Innsbruck Tel: +43 512 597 77 Fax: +43 512 597 77-650 E-mail: tirol@oegb.or.at Internet: http://www.oegb.at	ÖGB Vorarlberg Widnau 2 A-6800 Feldkirch Tel: +43 55 22 35 53-0 Fax: +43 55 22 35 53-13 E-mail: vorarlberg@oegb.or.at Internet: http://www.oegb.at
ÖGB Wien Laurenzerberg 2 A-1010 Wien Tel: +43 1 534 44 Fax: +43 1 534 44-204 E-mail: wien@oegb.or.at Internet: http://www.oegb.at	Pensionsversicherungsanstalt Friedrich Hillegeist-Straße 1 A-1021 Wien Tel: +43 503 03-0 Fax: +43 503 03-288 50 E-mail: pva@pva.sozvers.at Internet: http://www.pensionsversicherung.at

7.4 **Bildungskarenz und Sabbatical**

Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at>

7.5 **Familienhospizkarenz**

ArbeitnehmerInnen haben die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre – im gleichen Haushalt lebenden – schwer erkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum (bis zu drei sechs Monate) zu begleiten.

Weitere Informationen:

http://www.sozialversicherung.at/esvapps/page/page.jsp?p_pageid=110&p_id=5&p_menuid=511&pub_id=3952

<http://www.help.gv.at/Content.Node/44/Seite.440300.html>

8. LEBEN MIT KINDERN

8.1 Mutterschutz

Der **Mutterschutz** für schwangere Frauen beginnt in der Regel acht Wochen vor der Geburt und endet acht bis sechzehn Wochen nach der Geburt (absolutes Beschäftigungsverbot).

Wenn Frauen von ihrer Schwangerschaft erfahren, sollten sie dies sofort Ihrem/Ihrer ArbeitgeberIn melden. Ab dieser Meldung besteht ein **Kündigungs- und Entlassungsschutz**.

Während des Mutterschutzes und der anschließenden Zeit (Siehe 8.2) ist eine **Kündigung** nur in **besonderen Fällen** (z.B. Betriebsstilllegung) und unter Zustimmung des Gerichtes möglich.

Während der Schutzfrist erhalten krankenversicherte Frauen unter bestimmten Voraussetzungen Wochengeld.

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080000.html> (Wochengeld)

Das Arbeitsverhältnis für **unselbständig erwerbstätige** Frauen besteht während der Schutzfrist weiter fort.

Die Höhe des Wochengeldes wird aus dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten vollen drei Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist zuzüglich Sonderzahlungen berechnet. Wird jedoch Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen, wird das Wochengeld anders berechnet (Informationen beim zuständigen Krankenversicherungsträger).

mitzubringende Dokumente:

- ➔ ausgefülltes Antragsformular
- ➔ Arbeits- und Entgeltbestätigung für das Wochengeld (erhältlich bei der Krankenkasse)
- ➔ Arztbestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin
- ➔ "Mitteilung über den Leistungsanspruch" (ein Computerausdruck, der Beginn, Höhe und Ende des Anspruchs enthält), die benötigt wird, wenn unmittelbar vor Beginn der achtwöchigen Schutzfrist Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.

Geringfügig Beschäftigte und freie DienstnehmerInnen können – wenn sie sich freiwillig kranken- und pensionsversichert haben, Wochengeld in der Höhe von 7,42 Euro täglich (2007) beantragen.

zuständige Behörde: Krankenkasse

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080002.html#Woche>

Für selbstständig erwerbstätige Frauen, die ein **Gewerbe** ausüben, ist **Betriebshilfe** vorgesehen, das heißt für den Betrieb wird eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung gestellt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf **Wochengeld**.

Selbstständig erwerbstätige Frauen, die **kein Gewerbe** ausüben (Neue Selbstständige), haben Anspruch auf **Wochengeld**.

Betriebshilfe/Wochengeld wird allerdings nur dann gewährt, wenn die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung aufrecht bleibt. Die Höhe des Wochengeldes beträgt in diesem Fall € 24,37 (2007) pro Tag.

zuständige Behörde:

Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/293/Seite.2930000.html> (Wochengeld, Betriebshilfe)

Zu Beginn Ihrer Schwangerschaft erhalten werdende Mütter einen **Mutter-Kind-Pass**, in den Vorsorgeuntersuchungen des Ungeborenen und der Mutter sowie Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen des Säuglings bzw. Kleinkindes eingetragen werden. Der Mutter-Kind-Pass ist bei GynäkologInnen, bei praktischen ÄrztInnen, in den Bezirksgesundheitsämtern, in den Fachambulatorien der Gebietskrankenkasse, in den Ambulanzen von Krankenanstalten mit Geburtshilfe-Abteilungen und in den Schwangerenberatungsstellen erhältlich.

Die Mutter-Kind-Pass Untersuchungen sind Voraussetzung für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe.

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080000.html> (Mutter-Kind-Pass)

8.2 Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit

Achtung! Für 2008 sind weiterreichende gesetzliche Veränderungen geplant

Weitere Informationen:

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/detail.htm?thema=CH0497&doc=CMS1151570425540>

Kinderbetreuungsgeld (KGB) gebührt allen Kindern (auch Pflege- und Adoptivkindern) und ist nicht an Erwerbstätigkeit oder Pflichtversicherung gebunden.

Voraussetzungen um das Kinderbetreuungsgeld zu erhalten sind

- ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- mindestens ein Elternteil, der im gemeinsamen Haushalt lebt, hat Anspruch auf Familienbeihilfe
- Mittelpunkt des Lebensinteresses in Österreich
- Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen – fünf während der Schwangerschaft, fünf nach der Geburt, nachzuweisen bis zum 18. Lebensmonat des Kindes – sonst wird ab dem 21. Lebensmonat des Kindes nur das halbe Kinderbetreuungsgeld gewährt.

Achtung:

Kinderbetreuungsgeld erhält man nur für das jüngste Kind. Wird in der Zeit des Bezuges ein weiteres Kind geboren, so endet ab der Geburt der Anspruch für das ältere Kind (gilt auch für den zweiten Elternteil). Das Kinderbetreuungsgeld wird dann für das Neugeborene ausbezahlt. Die weitere Geburt ist sofort der zuständigen Krankenkasse zu melden (Meldepflicht)!

Ein **Zuverdienst** bis zu einer Grenze von € 14.600,- brutto pro Jahr ist gestattet.

zuständige Behörde: Krankenkasse (in Wien: die Bezirksstelle für Karenzgeld).

Die **Höhe des Kinderbetreuungsgeldes** beträgt **€ 14,53 pro Tag** oder etwa **€ 436,- pro Monat**.

Das Kinderbetreuungsgeld wird nachträglich monatlich auf ein Konto überwiesen.

Das Kinderbetreuungsgeld kann grundsätzlich bis zum 30. Lebensmonat, bei Teilung der Betreuung bis maximal zum 36. Lebensmonat bezogen werden (Mütter und Väter dürfen höchstens zweimal abwechselnd Kinderbetreuungsgeld beziehen, d.h. es dürfen sich maximal drei Teile ergeben, wobei ein Teil mindestens drei Monate betragen muss).

Weitere Informationen:

http://www.sozialversicherung.at/esvapps/page/page.jsp?p_pageid=110&p_id=4&p_menuid=675&pub_id=4093

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080600.html>

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/inhalte.htm?thema=CH0497>

Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld:

Allein stehende Elternteile bzw. Familien ohne oder mit nur geringem Einkommen können einen **Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld** beantragen.

Hinweis: Beim Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld handelt es sich um eine Art Kredit, der zurückgezahlt werden muss, sobald bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden.

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080600.html>

http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/2/4/7/CH0497/CMS1172567369047/antrag_auf_zuschuss_zum_kbg.pdf

BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld und deren Kinder sind krankenversichert.

Während des Bezugs oder im Anschluss an den Bezug von Kinderbetreuungsgeld kann um **Arbeitslosengeld und Notstandshilfe** angesucht werden. Sie beeinträchtigen den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nicht, weil Sie in der Regel unter der Zuverdienstgrenze liegen.

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080600.html>

(Arbeitslosengeld und Notstandshilfe)

Anspruchsvoraussetzungen für EU/EWR-BürgerInnen und Schweizer StaatsbürgerInnen:

Voraussetzung für einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist grundsätzlich ein Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind.

Für **EU/EWR-BürgerInnen** gilt die EWR-Verordnung 1408/71. Für die Auszahlung der Familienleistungen (dazu gehört das KBG wie auch die Familienbeihilfe) ist demnach vorrangig jener Mitgliedsstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaatprinzip). Im Wohnsitzstaat gebühren eventuell Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des Beschäftigungsstaates niedriger sind.

Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten beschäftigt, so ist das KBG in jenem Beschäftigungsstaat zu gewähren, in welchem sich das Kind ständig aufhält (Wohnlandprinzip).

Weitere Informationen:

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/detail.htm?thema=CH0497&doc=CMS1058744029699>

Elternteilzeit:

Ein **Anspruch** auf Teilzeitbeschäftigung besteht unter bestimmten Voraussetzungen längstens bis zum 7. Geburtstag des Kindes oder bis zu seinem Schuleintritt.

Das ist allerdings nur möglich, wenn

- der Betrieb mehr als 20 MitarbeiterInnen hat
- und das Arbeitsverhältnis zu Beginn der Elternteilzeit ununterbrochen mindestens 3 Jahre gedauert hat (inklusive Mutterschutz und Karenz)

Die Bedingungen (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage) sind mit ArbeitgeberInnen zu vereinbaren. Wenn es zu keiner Einigung kommt, kann beim Arbeits- und Sozialgericht Klage erhoben werden.

Besteht **kein Anspruch auf Elternteilzeit**, kann diese längstens bis zum 4. Geburtstag mit ArbeitgeberInnen vereinbart werden. Bei Nichteinigung kann Klage bei Gericht erhoben werden.

Weitere Informationen:

<http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Arbeitsrecht/Arbeitsrecht/ElternKarenzTeilzeit/elternteilzeit.htm>

<http://www.help.gv.at/Content.Node/40/Seite.400200.html>

8.3 Familienbeihilfe

Personen mit **EU/EWR-Staatsbürgerschaft** und **Schweizer StaatsbürgerInnen** haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie mindestens einen Tag in Österreich beschäftigt waren.

Zuständige Behörde: Wohnsitzfinanzamt

Familienbeihilfeanspruch besteht für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben

Das sind:

- ➔ minderjährige Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- ➔ in Berufsausbildung oder Berufsbildung stehende volljährige Kinder (z.B. StudentInnen) bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, wenn die vorgeschriebene Gesamtstudiendauer – wichtige Gründe ausgenommen – nicht überschritten wird.
- ➔ volljährige Kinder, aufgrund von körperlicher oder geistiger Behinderung

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bleiben eigene Einkünfte des Kindes unberücksichtigt. Ältere Kinder dürfen nur eine bestimmte Summe jährlich dazuverdienen, um die Familienbeihilfe nicht zu verlieren. Lehrlingsentschädigungen werden nicht berücksichtigt.

Die **Höhe der Familienbeihilfe** hängt vom Alter des Kindes ab. Dazu kommen noch **Kinderabsetzbeträge** und **Zuschläge**, wenn zwei oder mehreren Kindern oder einem oder mehreren behinderten Kindern Unterhalt gewährt wird.

Anspruch auf Familienbeihilfe hat jener Elternteil im gemeinsamen Haushalt der diesen überwiegend führt.

Die Familienbeihilfe wird alle zwei Monate ausbezahlt.

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080700.html> (Familienbeihilfe/Kinderabsetzbetrag)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080700.html> (Mehrkinderzuschlag)

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/inhalte.htm?thema=CH0492> (Familienbeihilfe etc.)

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/detail.htm?thema=CH0492&doc=CMS1175005480407>
(Familienbeihilfe für EU-/EWR-/Schweizer StaatsbürgerInnen)

9. STEUERN

9.1 Einkommenssteuer und Arbeitnehmerveranlagung

Jede Person, die in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz hat, muss für sämtliche Einkünfte aus in- oder ausländischen Quellen Steuern zahlen.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, hat Österreich mit allen seinen Nachbar- bzw. EU/EWR-Staaten so genannte Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. Die Steuern werden jeweils in dem Land bezahlt, in dem auch der ordentliche Wohnsitz liegt, unabhängig davon, in welchem Land das Einkommen verdient wurde.

In Österreich sind die ArbeitgeberInnen zur Abfuhr der Lohnsteuer an das Finanzamt zuständig. Einkommenssteuer, Sozialversicherungsbeitrag etc. von ArbeitnehmerInnen in Dienstverhältnissen werden von den ArbeitgeberInnen einbehalten und an das Finanzamt und an die zuständige Sozialversicherungsanstalt abgeführt. Neue Selbständige, Selbständige mit Gewerbeschein müssen sich um das Abführen der Steuer und der Sozialversicherung selbst kümmern.

Im österreichischen Einkommenssteuersystem findet ein progressiver Staffeltarif Anwendung.

Für ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen müssen je nach Höhe folgende Steuersätze entrichtet werden.

Einkommensteuertabelle in € ab 2005	Steuersatz (%)
0 – 10.000	0%
über 10.000 – 25.000	23,00%
über 25.000 – 51.000	33,50%
über 51.000	50%

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer erhält ein Bruttojahreseinkommen von € 31.220, was einer Bemessungsgrundlage von € 25.600 entspricht)

Die Steuer wird bei Jahreseinkommen von über € 10.000,- nach folgenden Formeln berechnet:

Einkommen	Einkommensteuer in €
über 10.000 € bis 25.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750}{15.000}$
über 25.000 € bis 51.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 11.335 + 5.750}{26.000}$
Über 51.000 €	$(\text{Einkommen} - 51.000) \times 0,5 + 17.085$

Die dadurch entstehende Steuerbelastung wird allerdings in den meisten Fällen durch Absetzbeträge (z.B. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag) und die Absetzbarkeit von Werbungskosten (z.B. Familienheimfahrten für Pendler, Arbeitsmittel, Büromaterial, Studienreisen), Sonderausgaben (z.B. Freiwillige Lebensversicherung, freiwillige Pensionsversicherung, Aufwendungen für die Schaffung von Wohnraum oder Wohnraumsanierung) und außergewöhnliche Belastungen, nach Abzug des Selbstbehaltes (z.B. Spitalsaufenthalt, Kosten für ein Pflegeheim) reduziert.

Weitere Informationen:

<http://www.arbeiterkammer.at> (Brutto-Netto Rechner; Lohnsteuerprofi; Steuercheck)

Wer bezahlt Steuern?

- ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von ca. 11.100 Euro
- Selbständige ab einem Jahreseinkommen von mehr als € 10.000

Für GrenzgängerInnen (Personen, die in Österreich arbeiten, aber ihren Wohnsitz außerhalb Österreichs haben und nach Österreich pendeln um zu arbeiten) gelten besondere Regelungen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Weitere Informationen:

<http://www.jobs-ohne-grenzen.org/Steuern.189.0.html> (GrenzgängerInnen)

Die Zuverdienstgrenze bei AlleinverdienerInnen beträgt € 6.000 jährlich (mit mindestens einem Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird), € 2.000 jährlich ohne Kind.

Wann muss (ohne Aufforderung durch das Finanzamt) eine Steuererklärung abgegeben werden?

- Wenn neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z.B. aus Werkverträgen oder Vermietungen) von insgesamt mehr als € 730,- (ab 2005) erwirtschaftet wurden. Es muss die Einkommensteuererklärung (Formular E 1) inklusive Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Bilanz oder Überschussrechnung abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Veranlagung 30. Juni des Folgejahres
- Wenn im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (z.B. Firmenpension neben ASVG-Pension). Es muss eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. September des Folgejahres
- Wenn kein Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag für das Kalenderjahr zusteht, aber dieser bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden ist. Es muss eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. September des Folgejahres

Weitere Informationen:

http://dienststellen.bmf.gv.at/ListDst_Auswahl.asp (Wohnsitzfinanzämter)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/80/Seite.800210.html> (Einkommensteuer)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/34/Seite.340000.html> (Arbeitnehmerveranlagung)

<https://www.bmf.gv.at/> (Bundesministerium für Finanzen)

<http://bruttonetto.akwien.at/> (Brutto-Netto Rechner: berechnet und kontrolliert Steuern und Sozialversicherung und sonstige Abzüge)

<http://www.arbeiterkammer.at/arbeitnehmerveranlagung/>

(berechnet ob sich eine Arbeitnehmerveranlagung lohnt)

Bürgerservice des Finanzamtes:

Montag – Freitag von 8.00 – 17.00 Uhr unter der Telefonnummer: 0810-00 12 28 zum Ortstarif erreichbar.

Adresse:

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 2b

A-1010 Wien

Tel: +43 1 514 33-0

Fax: +43 1 512 78-68

E-mail: buergerservice@bmf.gv.at

Internet: <https://www.bmf.gv.at/>

10. SOZIALE SICHERHEIT

ArbeitgeberInnen sind für die Anmeldung ihrer MitarbeiterInnen bei der Sozialversicherung verantwortlich. Mit der Anmeldung zur Sozialversicherung erhält jede Person eine Sozialversicherungsnummer. Die Sozialversicherungsbeiträge werden bei unselbständig Beschäftigten (ArbeitnehmerInnen) automatisch von den ArbeitgeberInnen abgeführt.

In Österreich sind ArbeitnehmerInnen, deren Einkommen die so genannte Geringfügigkeitsgrenze (€ 341,16 monatlich für das Jahr 2007) überschreitet, sozialversichert. Die Sozialversicherung ist eine Pflichtversicherung; jede/r ArbeitnehmerIn ist verpflichtet Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Geringfügig Beschäftigte sind ebenso wie StudentInnen nur in Teile der Sozialversicherung (Unfallversicherung) eingebunden. Für geringfügig Beschäftigte ist eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung möglich.

Die Sozialversicherungsbeiträge von ArbeitnehmerInnen werden zum Teil von den ArbeitnehmerInnen selbst als auch von ArbeitgeberInnen bezahlt.

Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge (= Beitragssätze) richtet sich danach, welcher Gruppe von ArbeitnehmerInnen (ArbeiterIn, AngestellteR, Lehrling, geringfügig Beschäftigte/r, etc.) man angehört.

Weitere Informationen:

<http://www.sozialversicherung.at>

http://www.sozialversicherung.at/esvapps/page/page.jsp?p_pageid=110&p_id=5&p_menuid=507&pub_id=1148 (Beitragssätze)

Leistungen aus der Sozialversicherung:

- **Krankenversicherung** inklusive Mutterschutz: automatischer und kostenloser Versicherungsschutz für Familien (unter bestimmten Voraussetzungen), Kinderbetreuungsgeld
- **Unfallversicherung:** Absicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Folgen z.B. Invalidität und Arbeitsunfähigkeit etc.
- **Pensionsversicherung:** Leistungen der Alterspension etc.
- **Arbeitslosenversicherung:** Leistungen sind beispielsweise Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sondernotstand oder Pensionsvorschuss

Weitere Leistungen:

- **Sozialhilfe** als ergänzende Leistung zur Sozialversicherung bzw. als Leistung, die gewährt werden kann, wenn keine Leistungen aus Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung etc. in Anspruch genommen werden können
- **Pflegevorsorge** und **Pflegeversicherung**

In Österreich gibt es mehrere Krankenversicherungsträger, die dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unterstellt sind. Welcher Krankenversicherungsträger zuständig ist, hängt einerseits vom Wohnort, andererseits von der beruflichen Tätigkeit ab. Bei der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es keine freie Wahl des Versicherungsträgers.

Weitere Informationen:

<http://www.sozialversicherung.at>

<http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0346> (Sozialhilfe)

<http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0041> (Pflegevorsorge)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360521.html> (Pflegeversicherung)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360521.html> (Pflegeversicherung)

Adressen:

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 2b
A-1010 Wien
Tel: +43 1 514 33-0
Fax: +43 1 512 26-78
E-mail: buergerservice@bmf.gv.at
Internet: <http://www.bmf.gv.at>

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
A-1010 Wien
Tel: +43 1 711 00-55 55 Bürgerservice
Internet: <http://www.bmwa.gv.at>

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1
A-1010 Wien
Tel: +43 1 711 00-0
Fax: +43 1 533 78 71

Ansprechpartner – Sozialhilfe:

Hr. Walter Wotzel (Bürgerservice)

Tel: +43 1 711 00-42 67
Fax: +43 1 711 00-14266
Sozialtelefon: 0800 20 16 11
Montag – Freitag: 8.00–16.00
E-mail: walter.wotzel@bmsk.gv.at
sozialtelefon@bmsk.gv.at
Internet: <http://www.bmsk.gv.at>

10.1 Krankenversicherung

Die Krankenversicherung umfasst unter anderem die kostenlose Behandlung durch ÄrztInnen und durch Spitäler sowie Krankengeld. Voraussetzung für eine Behandlung in Spitälern, Ambulanzen, bei ÄrztInnen etc. ist die Vorlage der so genannten „**e-card**“ auf der die persönlichen Daten (Name, Versicherungsnummer etc.) des/der Versicherten gespeichert sind. Für die Überweisung zu FachärztInnen ist zusätzlich zur e-card ein Überweisungs- bzw. Zuweisungsschein notwendig, da auf der e-card keine medizinischen Daten gespeichert werden sollen. Die Rückseite der e-card ist die **Europäische Sozialversicherungskarte**.

Mit dieser ist eine kostenlose ärztliche Versorgung in den verschiedenen Ländern der Europäischen Union möglich.

Eine Krankenversicherung besteht, wenn man

- unselbständig oder selbständig erwerbstätig ist (**Achtung:** Neue Selbständige und geringfügig Beschäftigte werden auf Antrag krankenversichert) oder
- Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder Sondernotstandshilfe bezieht oder
- eine Pension bezieht oder
- Wochengeld, Karenzgeld oder Kinderbetreuungsgeld bezieht

Familienangehörige (EhepartnerIn und Kinder) können mitversichert werden, wenn sie ihren Wohnsitz in Österreich haben. Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder wenn sie in Schul- oder Berufsausbildung (auch StudentInnen) stehen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr mitversichert. Die Mitversicherung von Kindern und EhepartnerInnen mit Kindern ist kostenlos. Für die Mitversicherung von kinderlosen EhepartnerInnen muss ein Beitrag (3,4% der Bemessungsgrundlage des Einkommens des/der Versicherten) entrichtet werden.

Es muss bei der/dem ArbeitgeberIn eine entsprechende Meldung über eine geplante Mitversicherung der Angehörigen gemacht werden.

Weitere **Leistungen** der Krankenversicherung sind unter anderem: Zahnbehandlung, Rehabilitation, Hauskrankenpflege, Heilbehelfe, Leistungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge, Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Passes sowie Krankengeld.

Rezeptpflichtige Medikamente werden von Apotheken gegen **Rezeptgebühr** € 4,70 (2007) eingelöst.

Weitere Informationen:

<http://www.sozialversicherung.at> (allgemeine Informationen)

<http://www.sozialversicherung.at/mediaDB/120293.PDF> (Beiträge und Leistungen)

Adressen:

<p>Burgenländische Gebietskrankenkasse Esterhazyplatz 3 A-7000 Eisenstadt Tel: +43 268 26 08-0 Fax: +43 268 26 08-10 41 E-mail: bgkk@bgkk.at Internet: http://www.bgkk.at</p>	<p>Kärntner Gebietskrankenkasse Kempferstraße 8 A-9021 Klagenfurt Tel: +43 50 58 55 (1000) Fax: +43 50 58 55-25 39 E-mail: kaerntner.gkk@kgkk.at Internet: http://www.kgkk.at</p>
<p>Niederösterreichische Gebietskrankenkasse Kremser Landstraße 3 A-3100 St. Pölten Tel:+43 05 08 99 Fax: +43 05 08 99-65 81 E-mail: info@noegkk.at Internet: http://www.noegkk.at</p>	<p>Oberösterreichische Gebietskrankenkasse Gruberstraße 77 A-4020 Linz Tel: +43 (0) 5 78 07-0 Fax: +43 (0) 5 78 07-10 90 10 E-mail: ooegkk@ooegkk.at Internet: http://www.ooegkk.at</p>
<p>Salzburger Gebietskrankenkasse Faberstraße 19–23 A-5024 Salzburg Tel: +43 662 88 89-0 Fax: +43 662 88 89-355 E-mail: sgkk@sgkk.at Internet: http://www.sgkk.at</p>	<p>Steirische Gebietskrankenkasse Josef-Pongratz-Platz 1 A-8010 Graz Tel: +43 316 80 35-0 Fax: +43 316 80 35-15 90 E-mail: service@stgkk.at Internet: http://www.stgkk.at</p>
<p>Tiroler Gebietskrankenkasse Klara-Pölt-Weg 2 A-6021 Innsbruck Tel: +43 (0)512 59 16-0 Fax: +43 (0)512 59 16-300 E-mail: tgkk@tgkk.at Internet: http://www.tgkk.at</p>	<p>Vorarlberger Gebietskrankenkasse Jahngasse 4 A-6850 Dornbirn Tel: +43 (0)50 84 55 Fax: +43 (0)50 84 55-10 40 E-mail: vgkk@vgkk.sozvers.at Internet: http://www.vgkk.at</p>
<p>Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) Wiedner Hauptstraße 84–86 A-1051 Wien Tel: +43 1 546 54-0 Fax: +43 1 546 54-385 E-mail: Versicherungsservice.wien@sva.sozvers.at Internet: http://esv-sva.sozvers.at/</p>	<p>Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger Kundmanngasse 21 A-1030 Wien Tel: +43 1 711 32-0 Fax: +43 1 711 32-37 77 E-mail: posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at Internet: http://www.sozialversicherung.at http://www.hauptverband.at</p>

Wiener Gebietskrankenkasse
Wienerbergstraße 15–19
A-1100 Wien
Tel: +43 1 601 22-0
Fax: +43 1 602 46 13
E-mail: office@wgkk.sozvers.at
Internet: <http://www.wgkk.at>

Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich Hillegeist-Straße 1
A-1021 Wien
Tel: +43 (0) 503 03-0
Fax: +43 (0) 503 03-288 50
E-mail: pva@pva.sozvers.at
Internet: <http://www.pensionsversicherung.at>

10.2 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung umfasst **Leistungen**, die aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie aus dem Unfalltod von Erwerbstätigen hervorgehen.

Die Leistungen sind beispielsweise Unfallbehandlung, Rehabilitation, Versehrtenrente, Hinterbliebenenrente, Witwen(r)beihilfe.

Weitere Informationen:

<http://www.auva.at>

<http://www.sozialversicherung.at> (Unfallversicherung)

Adressen:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – AUVA - Hauptstelle
Adalbert Stifter Str. 65
Postfach 200
A-1201 Wien
Tel: +43 1 331 11-0
Fax: +43 1 331 11-855
E-mail: HAL@auva.at
Internet: <http://www.auva.at>

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
Kundmangasse 21
A-1030 Wien
Tel: +43 1 711 32-0
Fax: +43 1 711 32-37 77
E-mail: posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at
Internet: <http://www.sozialversicherung.at>

10.3 Pensionsversicherung

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen - Alterspension für Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind:

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension für Personen ab dem 50. Lebensjahr:

- **Erreichung des Anfallsalters** (des so genannten Regelpensionsalters) – das Anfallsalter wird bis zum 1. April 2014 etappenweise bis:
 - 60. Lebensjahr bei Frauen
 - 65. Lebensjahr bei Männern

Versicherungszeiten:

- 180 Versicherungsmonate (Beitragsmonate oder Ersatzmonate) innerhalb der letzten 360 Kalendermonate oder
- 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung bzw. der freiwilligen Versicherung ohne zeitliche Lagerung oder
- 300 Versicherungsmonate bis zum Stichtag, wobei Ersatzmonate erst ab 1. Jänner 1956 zählen

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/27/Seite.270101.html#Versicherung>
(Erläuterung zu Versicherungszeiten)

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen – Alterspension für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind:

→ Erreichung des Anfallsalters (des so genannten Regelpensionsalters):

Für Personen, die vor dem 1. Jänner 2005 Versicherungsmonate erworben haben und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gibt es grundlegende Änderungen:

- 60. Lebensjahr bei Frauen bis 2024
- 65. Lebensjahr bei Frauen ab 2033
- 65. Lebensjahr bei Männern

→ Versicherungszeiten:

- 180 Versicherungsmonate (15 Versicherungsjahre) innerhalb der letzten 360 Kalendermonate (30 Jahre) oder
- 180 Beitragsmonate (15 Beitragsjahre) der Pflichtversicherung bzw. der freiwilligen Versicherung ohne zeitliche Lagerung oder
- 300 Versicherungsmonate (25 Versicherungsjahre) bis zum Stichtag, wobei Ersatzmonate erst ab 1. Jänner 1956 zählen

alternativ dazu folgende Wartezeit

→ Versicherungszeiten:

- mindestens 180 Versicherungsmonate (15 Versicherungsjahre), wobei Kindererziehungszeiten, die vor dem 1. Jänner 2005 liegen, berücksichtigt werden
- Davon mindestens 84 Versicherungsmonate (7 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit.

Diese 7 Jahre der Erwerbstätigkeit müssen nach dem 1. Jänner 2005 liegen. Zu den Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen auch

- Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes
- Zeiten der Pflege von nahen Angehörigen (ab Pflegestufe 3)
- Zeiten der Familienhospizkarenz

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/27/Seite.270101.html#Versicherung>

(Erläuterungen zu Versicherungszeiten, Kinderersatzzeiten)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/27/Seite.270228.html> (Pflege von nahen Angehörigen)

<http://www.help.gv.at/Content.Node/44/Seite.440300.html> (Familienhospizkarenz)

Außer der Alterspension werden noch folgende **Pensionsarten** unterschieden:

- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer
- Korridorpension
- Schwerarbeitspension (ab 1.1.2007)
- Übergangsgeld
- Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspension
- Hinterbliebenenpension

Weitere Informationen:

<http://www.help.gv.at/Content.Node/27/Seite.270000.html> (Pensionsarten)

Der **Antrag auf Pension** ist mit entsprechendem Antragsformular oder auch formlos bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt einzureichen.

Der privaten Pensionsvorsorge aber auch Pensionskassen, die von Firmen angeboten und verwaltet werden kommt immer größere Bedeutung zu.

Personen, die einen behinderten Angehörigen pflegen, können sich freiwillig in der Pensionsversicherung versichern lassen, die Kosten dafür werden vom Familienlastenausgleichsfonds entrichtet.

Für EU/EWR-BürgerInnen und Schweizer StaatsbürgerInnen gilt darüber hinaus:

- Der Pensionsantrag ist im Wohnortstaat der/des Versicherten an den jeweiligen Pensionsversicherungsträger zu stellen. Er wird dann an alle beteiligten Pensionsversicherungsträger weitergeleitet.
- Die erworbenen Pensionszeiten sind von allen Staaten für die Prüfung der Frage, ob die jeweils national für einen Pensionsanspruch vorgesehene Wartezeit erfüllt ist, zusammenzurechnen.
- Leistungen sind von allen Staaten zu erbringen, in denen Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, wenn unter Zusammenrechnung der Zeiten ein Leistungsanspruch besteht.
- Weiters werden Leistungen der Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts-, Erwerbsunfähigkeitspensionen und Hinterbliebenenpensionen ausbezahlt.

Weitere Informationen:

<http://www.sozialversicherung.at>

<http://www.arbeiterkammer.at>

<http://www.pensionsversicherung.at>

Adresse:

Pensionsversicherungsanstalt

Friedrich-Hillegeist Straße 1

1021 Wien

Tel: +43 503 03 (aus Österreich)

Tel: +43 503 03 (aus dem Ausland)

Fax: +43 503 03-288 50

E-mail: pva@pva.sozvers.at

Internet: <http://www.pensionsversicherung.at>

10.4 Arbeitslosenversicherung

10.4.1 Arbeitslosengeld

Für die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist in Österreich das Arbeitsmarktservice zuständig.

Der **Anspruch auf Arbeitslosengeld** kann nur **persönlich** bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle **eingereicht werden**. Der Antrag auf Arbeitslosengeld sollte am 1. Tag der Arbeitslosigkeit geltend gemacht werden, da das Arbeitslosengeld nicht rückwirkend ausbezahlt wird.

Grundsätzlich hat jede Person, aus einem **EU/EWR-Land sowie der Schweiz**, welche die Grundvoraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit erfüllt Anspruch auf Arbeitslosengeld, so ferne sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen kann und darf. Das gilt auch für Familienangehörige (EhepartnerIn, Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder), auch wenn diese keine EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen (so genannte „**Drittstaatsangehörige**“).

Der Bezug von Arbeitslosengeld ist dann möglich, wenn die so genannte **Anwartschaft** erfüllt wird:

- ➔ ab dem Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens 26 Wochen Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 12 Monate (gilt für Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) nachgewiesen werden oder
- ➔ ab dem Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens 52 Wochen Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 2 Jahre nachgewiesen werden (gilt für Personen ab der Vollendung des 25. Lebensjahres bei erstmaliger Beanspruchung) oder
- ➔ ab dem Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens 28 Wochen Erwerbstätigkeit innerhalb des letzten Jahres nachgewiesen werden (bei weiterer Inanspruchnahme)

Wenn **EU/EWR-BürgerInnen, Schweizer StaatsbürgerInnen oder Drittstaatsangehörige in einem EU/EWR-Land oder der Schweiz bereits Versicherungszeiten erworben haben**, werden diese für die Erfüllung der Anwartschaft und bei der Festsetzung der Bezugsdauer berücksichtigt, sofern diese Personen vor der Antragstellung mindestens einen Tag in Österreich (sog. „Eintagesregelung“) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Diese Mindestbeschäftigungszeit gilt auch für **österreichische StaatsbürgerInnen**, die im EU/EWR Ausland oder in der Schweiz gearbeitet haben und dort auch ihren Wohnsitz hatten und nach Österreich zurückkehren um sich arbeitslos zu melden.

Für **GrenzgängerInnen** (Personen, die in einem Land ihren Wohnsitz| oder gewöhnlichen Aufenthalt und in einem anderen Land ihren Arbeitsplatz haben, und täglich zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln) ist diese Regelung unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich.

Personen, aus den **Neuen EU-Ländern** (Ausnahme: Zypern und Malta), die nur eine Saisonbewilligung erhalten haben, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Das **Arbeitslosengeld** besteht aus dem **Grundbetrag**, dem **Familienzuschlag** und einem allfälligen **Ergänzungsbetrag**.

Der **Grundbetrag** entspricht einem Tagsatz in der Höhe von 55 Prozent des ermittelten täglichen Nettoeinkommens.

Zur Berechnung des Nettoeinkommens wird das Entgelt eines Kalenderjahres aus der beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbemessungsgrundlage herangezogen. Bei Antragstellung vor dem 30. Juni wird das vorletzte Kalenderjahr, bei Antragstellung danach, das letzte Kalenderjahr herangezogen. Liegt noch keine Jahresbemessungsgrundlage beim Hauptverband vor, wird das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten sechs Monate berechnet.

Familienzuschlag wird für Angehörige gewährt, wenn der/die Arbeitslose wesentlich zum Unterhalt beiträgt. Der Familienzuschlag gebührt nur für Angehörige, die in Österreich leben. Der Familienzuschlag wird für den/die EhepartnerIn nur dann gewährt, wenn minderjährige Kinder zur Familie gehören (als minderjährig gelten auch Kinder über 18, für die Familienbeihilfe wegen Behinderung bezogen wird).

Der gleichzeitige Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosengeld sind grundsätzlich möglich.

Das **Arbeitslosengeld kann grundsätzlich bis zu 20 Wochen** beziehungsweise unter bestimmten Voraussetzungen 30 Wochen bezogen werden (Ausnahmeregelungen: Ältere Beschäftigte mit langen Beschäftigungszeiten, die sich in Arbeitsstiftungen befinden, können Arbeitslosengeld beziehen).

Während des Bezugs des Arbeitslosengeldes sind VersicherteR und mitversicherte Familienangehörige weiter krankenversichert.

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at> (Finanzielles)

10.4.2 Mitnahme des Leistungsanspruches aus dem Ausland

Nach Rücksprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit für EU/EWR-BürgerInnen oder Schweizer StaatsbürgerInnen, sich bis zu drei Monaten in Österreich zur Arbeitsuche aufzuhalten und dabei ihr Arbeitslosengeld nach Österreich zu transferieren. Binnen 7 Tagen ab Abreise muss eine Meldung bei der zuständigen Geschäftsstelle des AMS erfolgen.

Die Aufnahme einer Beschäftigung muss sofort gemeldet werden.

Wenn innerhalb von der am Formular E 303 angegebenen Frist keine Stelle in Österreich gefunden wurde, so bleibt der Leistungsanspruch nur dann gewahrt, wenn eine rechtzeitige Rückkehr ins Heimatland erfolgt.

Weitere Informationen:

Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes

10.4.3 Notstandshilfe

Anspruchsvoraussetzungen:

Wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenzgeld ausgeschöpft wurde und (weiterhin) Arbeitslosigkeit vorliegt, besteht Anspruch auf Notstandshilfe, wenn man

- ➔ der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, insbesondere arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist und
- ➔ sich in einer Notlage befindet

Vor Gewährung der Notstandshilfe wird die wirtschaftliche Situation von AntragsstellerIn und LebenspartnerIn überprüft. Wenn das Einkommen des/der LebenspartnerIn eine bestimmte Summe übersteigt, wird keine Notstandshilfe gewährt.

Notstandshilfe kann auch von **EU/EWR-BürgerInnen, Schweizer StaatsbürgerInnen und Drittstaatsangehörigen** (siehe Arbeitslosengeld) bezogen werden.

Die **Höhe der Notstandshilfe** beträgt 92% bis 95% des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes.

Der gleichzeitige Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Notstandshilfe sind grundsätzlich möglich.

Die Notstandshilfe muss **persönlich** bei der zuständigen Geschäftsstelle beantragt werden.

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at> (Finanzielles)

10.5 Sozialhilfe

Sozialhilfe kommt dann zum Tragen, wenn die Voraussetzungen für Leistungen aus anderen Versicherungssystemen (z.B. Arbeitslosenversicherung) nicht vorliegen (Subsidiaritätsprinzip). Sie fällt in Gesetzgebung und Vollziehung in die **Kompetenz der Bundesländer**. Alle Sozialhilfeleistungen werden flexibel auf die Umstände des Einzelfalles abgestimmt. Der Antrag auf Sozialhilfe kann beim Gemeindeamt des Wohnortes bzw. in den magistratischen Bezirksämtern (Abteilung Sozialamt) der Städte abgegeben werden.

EU/EWR-BürgerInnen können erst nach einem fünfjährigen Aufenthalt in Österreich (gerechnet ab dem EU-Beitritt des jeweiligen Landes) Sozialhilfe beziehen.

Weitere Informationen:

<http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0346> (Sozialhilfe)

Adressen:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1
A-1010 Wien

Ansprechpartner:

Hr. Walter Wotzel (Bürgerservice)

Montag – Freitag: 8.00 – 16.00 Uhr

Sozialtelefon: 0800/20 16 11

Tel: +43 1 711 00-4267

Fax: +43 1 711 00-142 66

E-mail: walter.wotzel@bmsk.gv.at

sozialtelefon@bmsk.gv.at

Internet: <http://www.bmsk.gv.at>

11. CHECKLISTE FÜR DIE ÜBERSIEDELUNG NACH ÖSTERREICH

Vor der Ausreise nach Österreich:

Informationen über den Arbeitsmarkt und Beschäftigungschancen in der Zielregion:

<http://www.ams.at> (Arbeitsmarktservice Österreich)

<http://eures.europa.eu> (EURES Homepage)

Unterlagen und Dokumente:

- **Reisepass** oder **Personalausweis** – minderjährige Kinder in Begleitung in Pass eintragen lassen
- andere **Personaldokumente** (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) mitnehmen
- **E-forms** (europaweit einheitlich gestaltete Formulare zur Anerkennung und Bestätigung von sozial- und arbeitsrechtlich relevanten Daten) für Sie und Ihre Familie
- **Mitnahme des Arbeitslosengeldes**: das von der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes ausgestellte Formular E 303 und die Bestätigung der Beschäftigungszeiten im Herkunftsland (E 301).
- **Versicherung**: Mitnahme der e-card oder eines vergleichbaren Formulars (E 111) oder sonstiger Versicherungsschutz
- **Kraftfahrzeugpapiere**: Führerschein, Zulassung,
 - für die Zulassung in Österreich: 2 Lichtbilder des Kraftfahrzeuges von schräg links vorne, Betriebsanleitung, Kaufvertrag, Leasingvertrag, EU-Betriebserlaubnis, KFZ-Brief
- **Zeugnisse, Diplome, Arbeitsbestätigungen, Dienstzeugnisse** in Original und Übersetzung
- **Lebenslauf und Bewerbung** auf Deutsch
- **Zeugnisse und Schulbesuchsbestätigungen** der Kinder in deutscher Übersetzung, die helfen, Ihre Kinder möglichst schnell in die richtige Schulstufe einzustufen.

Weiters:

- **Unterkunft** (Hotel, Wohnung etc.) organisieren oder Hotel, Hotelpension reservieren.
- Ausreichende **finanzielle Mittel** sind notwendig, um anfallende Kosten (Miete, Lebenshaltungskosten etc.) im ersten Monat zu decken.
- Für **Kranken- und Unfallversicherung** in Österreich sorgen
- **Behörden** im Heimatland (Meldebehörde, Schule, etc.) **vom Umzug verständigen**
- **EU-Heimtierpass** für den Umzug von Haustieren organisieren

Nach der Einreise nach Österreich:

- **Arbeitsplatz vorhanden**:
 - Umgehende **Meldung bei ArbeitgeberIn**
 - Bei Arbeitsantritt Bestätigung über die **Anmeldung zur Sozialversicherung** verlangen
- **Auf Arbeitssuche**:
 - **Meldung** binnen 7 Tagen bei der **regionalen Geschäftsstelle des AMS**, wenn Leistungsanspruch zwecks Arbeitssuche mitgenommen wurde

Allgemein gilt:

- Meldung binnen **3 Tagen** nach Einzug in Ihre Wohnung/Ihr Haus bei den zuständigen **Meldebehörden**
- Meldung bei der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** (gilt besonders für Geringfügig Beschäftigte, Neue Selbständige, Familienangehörige): Erhalt der Sozialversicherungsnummer und e-card
- Eröffnen eines **Bankkontos**
- Ummelden des **Kraftfahrzeuges**
- Meldung bei der zuständigen Abteilung des Gemeindeamts oder des Magistrats bezüglich **Hundesteuer**
- Meldung beim zuständigen **Finanzamt** (Steuern, Familienbeihilfe)
- Anmelden von **Gas und Strom, Telefon, Fernsehen und Radio**
- **Schulanmeldung** (Kontaktaufnahme mit Schule)
- **Anmeldebescheinigung** bei Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistratisches Bezirksamt) einreichen

12. EURES-BERATERINNEN IN ÖSTERREICH

AMS Burgenland Günther Wilfinger

Permaystr. 10
A-7000 Eisenstadt
Tel: +43 268 269 21 69
Fax: +43 268 269 21-179
E-mail: guenther.wilfinger@ams.at
Sprachen: Englisch
Region: Burgenland

AMS Kärnten Karl Lenzhofer

Rudolfsbahngürtel 42
A-9020 Klagenfurt
Tel: +43 463 38 31-91 23
Fax: +43 463 38 31-91 92
E-mail: karl.lenzhofer@ams.at
Sprachen: Englisch, Italienisch, Französisch
Region: Kärnten
Grenzregion: EURALP

AMS Niederösterreich

Martina Vodrazka
Hohenstaufengasse 2
A-1010 Wien
Tel: +43 1 531 36-210
Fax: +43 1 531 36-277
E-mail: martina.vodrazka@ams.at
Sprachen: Englisch, Französisch, Italienisch
Region: Niederösterreich

Ida Maria Gasparotto

Neubaugasse 43
A-1070 Wien
Tel: +43 1 878 71-302 25
Fax: +43 1 878 71-302 89
E-mail: ida-maria.gasparotto@ams.at
Sprachen: Englisch, Italienisch, Französisch
Region: Wien

Sabine Hulik

Josefsplatz 7
A-2500 Baden
Tel: +43 2272 622 36
Fax: +43 2272 201 797
E-mail: sabine.hulik@ams.at
Sprachen: Englisch, Französisch
Region: Niederösterreich

Harald Wurzer

Neubaugasse 43
A-1070 Wien
Fachzentrum für Fremdenverkehr
Tel: +43 1 878 71-302 24
Fax: +43 1 878 71-302 89
E-mail: harald.wurzer@ams.at
Sprachen: Englisch
Region: Wien

Peter Jedlicka

Neubaugasse 43
A-1070 Wien
Tel: +43 1 878 71-302 23
Fax: +43 1 878 71-302 89
E-mail: peter.jedlicka@ams.at
Sprachen: Englisch
Region: Wien

AMS Wien

Max Fischer
Neubaugasse 43
A-1070 Wien
Tel: +43 1 878 71-302 00
Fax: +43 1 878 71-302 89
E-mail: maximilian.fischer@ams.at
Sprachen: Englisch
Region: Wien

AMS Salzburg**Alexandra Bauer**

Saalfeldnerstr. 19A
A-5700 Zell am See
Tel: +43 6542 731 87-61 42
Fax: +43 6542 731 87-60 90
E-mail: alexandra.bauer@ams.at
Sprachen: Englisch, Italienisch
Region: Salzburg

Gerlinde Fuchsberger

Kinostr. 7
A-5500 Bischofshofen
Tel: +43 6462 28 48-13 31
Fax: +43 6462 28 48-13 92
E-mail: gerlinde.fuchsberger@ams.at
Sprachen: Englisch
Region: Salzburg

Gerhard Bogensperger

Friedhofstraße 6
A-5580 Tamsweg
Tel: +43 6474 84 84-50 30
Fax: +43 6474 84 84-50 90
E-mail: gerhard.bogensperger@ams.at
Sprachen: Englisch
Region: Salzburg
Grenzregion: Interalp

AMS Oberösterreich**Petra Rosenstingl**

Europaplatz 9
A-4021 Linz
Tel: +43 732 69 63-201 36
Fax: +43 732 69 63-201 90
E-mail: petra.rosenstingl@ams.at
Sprachen: Englisch, Französisch
Region: Oberösterreich
Grenzregion: Interalp

AMS Vorarlberg**Dietmar Müller**

Bahnhofstraße 1b
A-6700 Bludenz
Tel: +43 5552 623 71-816 05
Fax: +43 5552 623 71-816 60
E-mail: dietmar.mueller@ams.at
Sprachen: Englisch
Region: Vorarlberg
Grenzregion: Bodensee

AMS Tirol**Otto Hosp**

Schöpfstraße 5
A-6010 Innsbruck
Tel: +43 512 59 03-824
Fax: +43 512 59 03-20
E-mail: otto.hosp@ams.at
Sprachen: Englisch
Region: Tirol
Grenzregion: Interalp

Silvia Casotti

Oskar-Pirlo-Straße 13
A-6333 Kufstein
Tel: +43 5372 648 91-851
Fax: +43 5372 619 36-190
E-mail: silvia.casotti@ams.at
Sprachen: Englisch, Italienisch, Französisch
Region: Tirol
Grenzregion: Interalp

AMS Steiermark**Ingrid Dimai**

Niesenberggasse 67–69
A-8020 Graz
Tel: +43 316 70 80-60 79 08
Fax: +43 316 70 80-60 79 90
E-mail: ingrid.dimai@ams.at
Sprachen: Englisch
Region: Steiermark

AMS Steiermark**Andrea Macher**

Niesenberggasse 67-69
A-8020 Graz
Tel: +43 316 70 80-60 79 08
Fax: +43 316 70 80-60 79 90
E-mail: andrea.macher@ams.at
Sprachen: Englisch
Region: Steiermark

13. INTERNET-ADRESSEN

Thema	Internet - Adressen
3G-UMTS (Handy)	http://www.drei.at
Anerkennung Ausländischer Diplome	http://www.arbeiterkammer.at/www-192-IP-10110-IPS-1.html
Anerkennung schulischer Diplome	http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/nostrifikationen.xml
Anerkennung von ausländischen Diplomen (ÄrztInnen)	http://www.aerztekammer.at/?aid=AUSBILDUNG&type=article
Arbeiterkammer	http://www.arbeiterkammer.at
Arbeitnehmerveranlagung	http://www.help.gv.at/Content.Node/34/Seite.340000.html http://www.arbeiterkammer.at/arbeitnehmerveranlagung/
Arbeitslosengeld	http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080600.html http://www.ams.at (Finanzielles)
Arbeitsvertrag und Dienstzettel	http://www.arbeiterkammer.at/www-49.html
Arbeitszeit	http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-855.html
ArchitektInnen	http://www.arching.at
Aufenthalt	http://www.migrant.at ; http://www.help.gv.at/Content.Node/12/Seite.120000.html http://www.bmi.gv.at/niederlassung/
Au-Pair	http://www.ams.at/neu/1132_1464.htm http://www.ams.at/neu/Kopie_von_Infoblatt_Au-pair.pdf http://www.ams.at/neu/1136.htm?parent=1136 http://www.ams.at/neu/6667_6789.htm
Ausländische StudentInnen	http://www.bmwf.gv.at/submenue/service/studieren_in_oesterreich/aufnahme_an_oesterr_universitaeten/auslaender_an_unis_und_hochschulen/
Banken	http://www.ba-ca.com http://www.sparkasse.at/erstebank/home http://www.raiffeisen.at http://www.psk.at http://www.bawag.com http://www.volksbank.at
Beiträgssätze in der Sozialversicherung	http://www.sozialversicherung.at/esvapps/page/page.jsp?p_pageid=110&p_id=5&p_menuid=507&pub_id=1148
Berufsbildende Schulen	http://www.berufsbildendeschulen.at
Berufsinformations-System (BIS)	http://www.ams.at/bis/
Berufsinfozentren	http://www.ams.at
Berufsinfozentrum der Wiener Wirtschaft	http://www.biwi.at

Berufskompass	http://www.ams.at/neu/11103.htm
Berufslexikon	http://www.berufslexikon.at/index.php?from=/le_start.php (Lehre) http://www.berufslexikon.at/index.php?from=/ak_start.php (Studium) http://www.berufslexikon.at/index.php?from=/bhs_start.php (berufsbildene Schulen) http://www.berufslexikon.at/index.php?from=/sonstige_start.php (Sonstige Berufe)
Beschäftigungsverhältnisse	http://www.arbeiterkammer.at/www-192-IP-839.html
Betriebshilfe	http://www.help.gv.at/Content.Node/293/Seite.2930000.html
Bewerbungen	http://www.bewerben.at http://www.jobmedia.at http://www.jova-nova.com (kostenpflichtig) http://www.bewerbungsberatung.at http://www.lebenslauf24.at
Bewerbungstipps	http://www.ams.at/neu/10669_11053.htm
BFI	http://www.bfi.at
Bildungskarenz	http://www.arbeiterkammer.at
Bildungswege in Österreich	http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/index.xml
Branchenverzeichnisse	http://www.ams.at/neu/968_3421.htm#Telefon-/Branchenverzeichnisse
Brutto-Netto Rechner	http://bruttonetto.akwien.at/
Bundesministerium für Unterricht, Kunst, Kultur	http://www.bmukk.gv.at
Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz	http://www.bmsk.gv.at
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	http://www.bmwa.gv.at
Daten über den österreichischen Arbeitsmarkt	http://www.statistik.at http://www.ams.at
Eigenimport von Kraftfahrzeugen	http://www.oeamtc.at/index.php?type=article&id=1098241&menu_active=02 http://www.help.gv.at/Content.Node/6/Seite.060000.html http://www.arboe.or.at
Einkommensteuer	http://www.help.gv.at/Content.Node/80/Seite.800210.html
Elternteilzeit	http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Arbeitsrecht/Arbeitsrecht/ElternKarenzTeilzeit/elternteilzeit.htm http://www.help.gv.at/Content.Node/40/Seite.400200.html
Energiebarometer	http://tarifkalk.e-control.at/tarifkalkulator/TKStart.do
EuRAG (Europäisches Recht)	http://www.rechtsanwaelte.at/www/getFile.php?id=81&nav=0

EURES BeraterInnen	http://ec.europa.eu/eures/
EURES Homepage	http://ec.europa.eu/eures/home.jsp?lang=de http://eures.europa.eu
Europäischer Lebenslauf	http://europass.cedefop.europa.eu/
Familienbeihilfe	http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080700.html http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/inhalte.htm?thema=CH0492 http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/
Familienhospiz-karenz	http://www.help.gv.at/Content.Node/44/Seite.440300.html http://www.sozialversicherung.at/esvapps/page/page.jsp?p_pageid=110&p_id=5&p_menuid=511&pub_id=3952
Festnetztelefon – Gebühren	http://www.mobilfunkrechner.de/akwien/pdf/festnetz.pdf
Finanzämter	http://dienststellen.bmf.gv.at/ListDst_Auswahl.asp
Finanzministerium	https://www.bmf.gv.at/
Freie DienstnehmerInnen	http://www.help.gv.at/Content.Node/88/Seite.880003.html
Freier Dienst- und Arbeitsvertrag	http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-841-AD-839.html
Führerschein	http://www.help.gv.at http://www.arboe.or.at http://www.oeamtc.at/fuehrerschein/
Gemeindebau Bregenz	http://www.bregenz.at/index.php?id=875
Gemeindebau Eisenstadt	http://www.eisenstadt.at/
Gemeindebau Graz	http://www.graz.at/cms/ziel/245643/DE/
Gemeindebau Innsbruck	http://www.innsbruck.at
Gemeindebau Kärnten	http://portal.ktn.gv.at/plk_show_detail.aspx?pr_id=7136
Gemeindebau Linz	http://www.linz.at/services/#9
Gemeindebau Salzburg	http://www.salzburg.gv.at/themen/bw.htm
Gemeindebau St. Pölten	http://www.st-poelten.gv.at/
Gemeindebau Wien	http://www.wien.gv.at/amtshelfer/wienerwohnen/gemeindewohnung.html
Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen/ Genossenschaften	http://www.gbv.at
Handy-Gebühren	http://www.mobilfunkrechner.de/akwien/pdf/mobilfunknetz.pdf
Hauptverband der Sozialversicherungsträger	http://www.hauptverband.at
Haustiere	http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/inhalte.htm?channel=CH0007&thema=CH0293 http://www.help.gv.at/Content.Node/74/Seite.740000.html http://www.tierarzt.at
Hebammen	http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/

Hebammengremium	http://www.hebammen.at
Hotels/Pensionen	http://www.tiscover.at
Immobilienmakler	http://www.ovi.at/start.asp
Immobilienzeitschriften	http://www.immobazar.at http://web1.immobilien.net/Default.aspx http://www.immodirekt.at
Infos rund ums Bauen	http://www.wohnet.at
Jobbörsen	http://www.ams.at/neu/968_3421.htm#Jobbörsen (allgemein) http://www.ams.at/neu/968_3421.htm#Firmen (Firmen)
Jobs in Zeitungen	http://www.ams.at/neu/968_3421.htm#Zeitungen
Jugendherbergen	http://www.jungetherbots.at/od/home/ http://www.jugendherberge.at
KFZ-Zulassung	http://www.help.gv.at/Content.Node/6/Seite.060118.html
Kinderbetreuungsgeld	http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/ http://www.sozialversicherung.at/ http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080600.html http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/inhalte.htm?thema=CH0497
Kinderbetreuungsgeld EU/EWR BürgerInnen	http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/
KrankenpflegerInnen/ PflegerInnen/MasseurInnen	http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/inhalte.htm?thema=CH0012
Krankenversicherung Beiträge/Leistungen	http://www.sozialversicherung.at/mediaDB/120293.PDF
Kündigung	http://wien.arbeiterkammer.at/www-1542.html
Landesschulräte	http://www.bmukk.gv.at/service/links/landesschulraete.xml
Medizinisch-techn. Dienste	http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/
Mehrkinderzuschlag	http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080700.html
Meldedaten	http://www.help.gv.at/Content.Node/118/Seite.1180000.html
Mieterschutzverband	http://www.web-design-consultant.at/msv/
Mietervereinigung	http://www.mietervereinigung.at
Mutter-Kind-Pass	http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080000.html
Mutterschutz	http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080000.html http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080002.html#Woche
My choice	http://www.yourchoiceinfo.at
NARIC Austria	http://www.bmwf.gv.at/wissenschaft/international/enic_naric_austria/faq/
Neue EU-BürgerInnen und der österreichische Arbeitsmarkt	http://www.ams.at/neu/1132_13758.htm

Notdienste	http://www.regionalsuche.at/notdienste.html
Notstandshilfe	http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080600.html http://www.ams.at (Finanzielles)
ÖGB	http://www.oegb.at
One	http://www.one.at
Österreich - Regierung	http://www.austria.gv.at
Pädagogische Akademien/ Hochschulen	http://www.bmukk.gv.at/schulen/bw/leb/Links_Paedagogische_Akad1751.xml
Pensionsarten	http://www.help.gv.at/Content.Node/27/Seite.270000.html
Pensionsversicherung	http://www.pensionsversicherung.at
Pflege von nahen Angehörigen	http://www.help.gv.at/Content.Node/27/Seite.270228.html
Pflegeversicherung	http://www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360521.html
Pflegevorsorge	http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0041
Priority	http://www.priority.at/nu/home/fs_index.html
Qualifikationsbarometer	http://www.ams.or.at/neu/10669_12699.htm
Radio- und Fernsehen (Gebühren)	http://www.orf-gis.at/
Rechtsanwälte	http://www.rechtsanwaelte.at
Sabbatical	http://www.arbeiterkammer.at
Saisonarbeitskräfte	http://www.ams.at/neu/1132_1488.htm
Schule	http://www.help.gv.at/Content.Node/11/Seite.110000.html http://www.bmukk.gv.at/schulen/schulen/index.xml
Schulservicestellen	http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/schulinfo/Schulservicestellen_in_d1570.xml
Sozialhilfe	http://www.bmsk.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0346
Sozialversicherung	http://www.sozialversicherung.at
Sprachschulen/Kursinstitute	http://www.sprachkurse-weltweit.de/deutsch/d-oesterreich.htm http://www.ikivienna.at/de/index.htm http://www.berlitz.at/
Statistik Austria	http://www.statistik.at
Steuern – GrenzgängerInnen	http://www.jobs-ohne-grenzen.org/Steuern.189.0.html
Studienberechtigung/Berufsreife	http://www.erwachsenenbildung.at
Studienberechtigungs- prüfung	http://www.bmwf.gv.at/submenue/service/studie-ren_in_oesterreich/aufnahme_an_oesterr_universitaeten/

Tageszeitungen	http://www.wienerzeitung.at (Wiener Zeitung) http://www.diepresse.at (Presse) http://www.kurier.at (Kurier) http://www.kleine.at (Kleine Zeitung) http://www.nachrichten.at (Oberösterreichische Nachrichten) http://derstandard.at/karriere (Standard) http://www.salzburg.com/ (Salzburger Nachrichten) http://www.vn.vol.at/ (Vorarlberger Nachrichten) http://www.krone.at (Krone) http://www.tirol.com/ (Tirol)
Tele/UTA	http://www.tele2uta.at
Telekom	http://www.telekom.at
Telering	http://www.telering.at
T-mobile	http://www.t-mobile.at/privat/
Unfallversicherung	http://www.auva.at
Urlaub	http://wien.arbeiterkammer.at/www-1544.html
Vergleichende Preisniveaus	http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page?_pageid=1996,39140985&_dad=por-tal&_schema=PORTAL&screen=detailref&language=de&product=_STRIND&root=STRIND/strind/ecoref/er011 http://www.oecd.org/dataoecd/48/18/18598721.pdf
Versicherungszeiten in der Pensionversicherung	http://www.help.gv.at/Content.Node/27/Seite.270101.html#Versicherung
Volkshochschule Burgenland	http://www.vhs-burgenland.at
Volkshochschule Kärnten	http://www.vhsktn.at
Volkshochschule Niederösterreich	http://www.vhs-noe.at
Volkshochschule Oberösterreich	http://www.vhs-verband-ooe.at
Volkshochschule Steiermark	http://weiterbildung.steiermarkt.at
Volkshochschule Salzburg	http://www.volkshochschule.at
Volkshochschule Vorarlberg	http://www.vhs-goetzis.at
Volkshochschule Wien	http://www.vwv.at
Volkshochschulen Tirol	http://www.vhs-tirol.at
Vorarlberg	http://finder.vol.at/
Weiterbildungsdatenbank	http://www.ams.at/neu/11049.htm
Werkvertrag	http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-842-AD-839.html
WIFI	http://www.wifi.at
Wirtschaftskammer	http://portal.wko.at
Wochengeld	http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080000.html

Wohnen	http://www.mietervereinigung.at http://www.web-design-consultant.at/msv/ http://www.konsument.at/konsument http://www.arbeiterkammer.at
Wohnen (Anbieter)	http://www.sws.or.at/
Wohnen Linz	http://www.linz.at/services/#9
Wohnen Salzburg	http://www.wohnen-in-salzburg.at
Wohnen Tirol	http://www.wohnen-in-tirol.at
Wohnungsaufwand	http://www.statistik.at
www.arbeitszimmer.cc	http://www.arbeitszimmer.cc
Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld	http://www.help.gv.at/Content.Node/8/Seite.080600.html http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/2/4/7/CH0497/CMS1172567369047/antrag_auf_zuschuss_zum_kbg.pdf

Diese Publikation wird von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt.